Don. Lud.
XVI 7

Achte und außerordentliche

General-Versammlung

der

Aktien-Gesellschaft

für den

Ludwig-Canal

stattgefunden in

Nürnberg vom 9—13. März 1843.

Don. Lud. XVI,7

Geschenk
Seiner Majestät des Königs Ludwig I.
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

Auszüge

aus den Protokollen

der

vom 9 — 13. Mai 1843 in Nürnberg stattgefundenen

VIII. und außerordentlichen

General-Versammlung

der

Aktien-Gesellschaft

für den

Ludwig-Canal.

Nürnberg, 1843.

Campescher Druck.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Protokoll

der

achten und außerordentlichen Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal.

Erste Sitzung.

Geschehen, Nürnberg, den 9. Mai 1843. Vormittags 10 Uhr im obern Rathhaussaale.

In Gegenwart

des von Seiner Majestät dem Könige zu dieser Generalversammlung eigends abgeordneten außerordentlichen Commissärs, des K. Herrn Regierungs-Präsidenten von Mittelfranken, Freiherrn von Andrian-Werburg, und des K. Commissärs zu dieser Generalversammlung, Herrn Regierungsraths Franz Meyer von Würzburg,

dann

der nachbenannten Mitglieder der Aktien-Gesellschaft, resp. Bevollmächtigten derselben:

Stimmenanzahl

1) des ebengenannten K. Herrn Regierungsraths Franz Meyer von Würzburg,

a) als Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern wegen Ausübung des Stimmrechts für Allerhöchstdesselben Privataktienbesitzes............ 6

Stimmenanzahl

b) als Bevollmächtigten der K. Bayer. Regierung, wegen Ausübung des Stimmrechts für ihren Aktienbesitz 6
12

2) des K. Herrn General-Lieutenants und Kommandanten der K. 3. Armee-Division Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht dahier 3

3) des Freiherrn M. C. von Rothschild aus Frankfurt a. M., als Bevollmächtigten für
a) Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, in Wien 6
b) Herrn Baron S. M. von Rothschild in Wien 6
c) den Churfürstl. Hessischen Herrn Geheimen Finanzrath Deines in Hanau 6
18

4) des Herrn Dr. Reinganum aus Frankfurt a. M. 1
desselben als Bevollmächtigten für
a) Herrn Baron A. M. von Rothschild, K. B. Consul in Frankfurt a. M. 6
b) Herrn J. Mart. May daselbst 6
c) Herrn Philipp Emden daselbst 6
19

5) des Herrn Leopold Goldschmidt aus Frankfurt a. M. 1
desselben als Bevollmächtigten für
a) Herrn Bernh. Sichel in Frankfurt a. M. 6
b) Herrn Baron Dudon in Paris 6
c) Herrn Baron A. S. von Rothschild in Frankfurt a. M. 6
19

6) des Herrn Fr. Belli-Seufferheldt aus Frankfurt a. M. 1
desselben als Bevollmächtigten für

Stimmenanzahl

a) Herrn Dr. Ohlenschlager in Frankfurt a. M. 3
b) die Herren Frères Ratisbonne in Straßburg 5
c) die Herren M. W. Schnapper Söhne in Frankfurt a. M. 6
15

7) des K. Herrn Bank-Consulenten und Appellationsgerichts-Advokaten Dr. Kreitmair dahier 6
desselben als Bevollmächtigten für
a) die K. Bayer. Bank dahier 6
b) den Magistrat der Stadt Kelheim mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Substitutionsbefugniß 1
c) das K. Landgericht Tirschenreuth als Verlassenschaftsbehörde des K. Finanzraths und Rentbeamten Georg Weinreichschen Nachlasses daselbst, unter Vorbehalt der Substitutionsbefugniß 1
d) den K. Herrn Oberlieutenant Hebberling in Augsburg 2
16

8) des K. Banquier Herrn Fr. Dürnhöfer dahier 6
desselben als Bevollmächtigten für Herrn Ad. Freih. von Seckendorf, K. Oberlieutenant und Adjutanten in München 2
8

9) des K. Bank-Direktors, Regierungsraths und Stadt-Commissärs Herrn Sieß dahier 6

10) des K. Ober-Zollinspektors und administrativen Vorstandes der K. Eisenbahn-Bau-Commission, Herrn Dürig dahier 6

Stimmenanzahl

11) des ersten rechtskundigen Bürgermeisters Herrn Binder dahier 6

12) des K. Herrn Bau-Inspektors Hartmann in Neumarkt 6
desselben als Bevollmächtigten für
a) Freiherrn von Pechmann in München 4
b) den K. Herrn Lieut. Graf von Strahlenheim in München 3
c) den Gastwirth und Landtags-Deputirten Herrn Fr. Kornburger in Neumarkt 6
19

13) des Herrn Bürgermeisters J. B. Mois in Neumarkt 1
desselben als Bevollmächtigten für
a) die städtischen Gemeinde-, Wohlthätigkeits- und Cultur-Stiftungen daselbst 1
b) das Freifräulein Ther. von Pechmann in Passau 1
c) den K. Herrn Bau-Inspektor Freiherrn A. von Pechmann in Passau........ 1
4

14) des K. Herrn Landrichters Wülfert in Neumarkt 3

15) des K. Bayer. und Griech. Consuls Herrn Commerzienrath Bartels in Cöln, als Bevollmächtigten für den K. Herrn Hauptmann G. Goës in Burghausen 1

16) des K. Herrn Regierungs-Sekretärs Freiherrn von Lerchenfeld in Ansbach, als Bevollmächtigten für den K. Herrn Rittmeister Freiherrn von Rotberg in Ansbach........... 3

17) des K. Handelsappellationsgerichts-Assessors Herrn Herold dahier 3

18) des Herrn W. A. Haas dahier........... 3

Stimmenanzahl

19) des Herrn A. C. Zinn dahier 3
20) » » C. Schmidmer dahier 5
21) » » C. C. W. Clericus dahier 3
22) » » J. F. Klett dahier 2
23) des K. Kreis- und Stadtgerichts-Sekretärs Herrn von Grundherr dahier 1
24) des Herrn M. M. Nathan in Fürth 1
25) des Herrn Glashändlers Wießner dahier, als Bevollmächtigten für den K. Herrn Regierungsrath Obermaier in München 2
26) des Herrn Administrators Freih. von Ebner dahier, als Bevollmächtigten für den K. Herrn Appellationsgerichtsrath Dr. Bihler in Eichstädt 6
27) des ersten rechtskundigen Bürgermeisters Herrn Bäumen in Fürth 2
28) des Gastwirths Herrn J. A. Dressel dahier 1
29) des K. Herrn Bank-Kassiers Graf dahier, als Bevollmächtigten für Hrn. Scheuchzer-Baur in Zürich 1
30) des Herrn J. A. Königswarter seel. Wwe. und Söhne in Fürth 4
31) des Herrn Heymann Meyer in Fürth, als Bevollmächtigten für Herrn J. A. Albrecht daselbst 1
32) des Herrn Apothekers C. Lotz aus Fürth, als Bevollmächtigten für den K. quieszirten Landgerichts-Arzt Dr. Lotz in Neumarkt 2
33) des K. Bezirks-Ing. Herrn Lehritter dah. 1
desselben als Bevollmächtigten für
a) Herrn Ihrler in Neu-Kelheim 2
b) Herrn M. Berchhofer in Niederviehbach 2

5

34) des Herrn Rechts-Consulenten Thon dahier 1

			Stimmenanzahl
35)	des Herrn J. von Schwarz dahier........		1
36)	des Herrn Fr. Balbiano dahier		1
37)	des Herrn Postverwalters Edlen von Braun in Erlangen		1
38)	des Herrn G. Sarassin von Frankfurt a. M., als Bevollmächtigten für		
	a) Herren L. Wagner u. Comp. in Bern	1	
	b) Herrn E. Springer in Frankfurt a. M.	3	
	c) Herrn J. W. Speyer daselbst........	3	
			7
39)	des Herrn J. J. Stein von Frankfurt a. M., als Bevollmächtigten für		
	a) Herrn F. Richard in Frankfurt a. M.	1	
	b) Herrn N. L. Hanau daselbst..........	3	
			4
40)	des K. Herrn Ingenieur-Hauptmanns Reinhard dahier		1
41)	des Herrn J. E. Enopf dahier...........		1
42)	des K. Appellationsgerichts-Advokaten Herrn Dr. von Hornthal aus Bamberg	2	
	desselben als Bevollmächtigten für Herrn Freiherrn von Ditfurth auf Schloß Theres...	2	
			4
43)	des K. Herrn Ingenieurs Daffner dahier, als von dem K. Herrn Oberlieutenant und Adjutanten von Weikmann substituirten Bevollmächtigten des K. Herrn Oberlieutenants und Adjutanten De Ahna in Regensburg ..		3

---

§. 1.

Auf die von dem Ausschuß der Aktien-Gesellschaft statutenmäßig erlassene öffentliche Einladung zur achten und außerordentlichen General-Versammlung hatten sich

heute vorbenannte Aktionaire und Bevollmächtigte von Aktionairen, nach vorgängiger Legitimation bei dem im Lokale der K. Canalbau-Inspektion errichteten Ausschuß-Bureau, eingefunden.

§. 2.

Herr Baron M. C. von Rothschild aus Frankfurt a. M. eröffnete den Anwesenden, daß ihm von seinem Oheim, dem K. Bayer. Consul und Ehrenpräsidenten der heutigen Sitzung, Herrn A. M. Freih. von Rothschild daselbst, der ehrenvolle Auftrag geworden sey, an dessen Stelle solche zu eröffnen, und ließ, nachdem gegen die Uebertragung der vorläufigen Protokollführung an die bei dem Ausschuß-Bureau hiemit beauftragten Banko-Commis dahier von keiner Seite etwas erinnert worden war, das Verzeichniß der legitimirten Mitglieder der General-Versammlung vorlesen.

Auf die von dem Herrn Ehrenpräsidenten gestellte Frage, ob über die geschehenen Legitimationen irgend eine Erinnerung oder Bemerkung zu machen sey, erkannte die Versammlung einstimmig diesen Gegenstand als vollkommen geordnet an.

§. 3.

Der K. Herr Regierungs-Präsident von Mittelfranken Freiherr von Andrian ergriff nun das Wort, und eröffnete der General-Versammlung, daß ihm durch die Gnade Seiner Majestät des Königs der ehrenvolle Auftrag und das Glück zu Theil geworden sey, von Allerhöchstdemselben zu dieser General-Versammlung als K. außerordentlicher Commissär abgeordnet zu werden, und daß er sich der Erwartung hingebe, es würden die Berathungen und Beschlüsse der gegenwärtigen General-Versammlung dem hohen und wichtigen Zwecke entsprechen, der sie hieher geführt habe, und das Vertrauen rechtfertigen, das

die K. Regierung in sie setze, mithin ein nach allen Seiten hin befriedigendes Resultat zu Tage fördern.

§. 4.

Nach der Geschäftsordnung forderte der Herr Ehrenpräsident zur Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten und zweier Sekretäre auf. In geheimer Abstimmung wurde

mit 218 Stimmen der Anwesenden

Herr Bürgermeister Binder als Präsident der General-Versammlung,

und mit 215 Stimmen

Herr Landrichter Wülfert als Vicepräsident

ernannt.

In gleicher Weise wurden aus den anwesenden Mitgliedern zu Sekretären erwählt:

Die Kaufleute und Magistratsräthe

Herr A. C. Zinn mit 134, und

Herr C. Schmidmer mit 133 Stimmen.

§. 5.

Nach beendigter Wahl dankte der Herr Ehrenpräsident der Versammlung für das ihm erwiesene Vertrauen und übergab seinen Platz dem neuerwählten Herrn Präsidenten Bürgermeister Binder, neben welchem Herr Landrichter Wülfert seine Stelle als Vicepräsident einnahm.

Beide dankten für das ehrenvolle Vertrauen, das sie auf diese Stellen berief, in ausführlichen Reden, und versicherten, daß sie stets von dem besten Willen beseelt seyn würden, der ihnen gewordenen Aufgabe nach Kräften zu genügen.

Der Herr Präsident Bürgermeister Binder erklärte sodann die Versammlung für constituirt und bemerkte, daß zwar nach der bisherigen Geschäftsordnung nunmehr die

Wahl des General-Comité vorzunehmen sey, daß er aber diese Ordnung für einen höchst wichtigen Gegenstand, ohne Besorgniß eines Vorwurfs, verlassen müsse, vielmehr allgemeiner Zustimmung sich versichert halten dürfe.

Sein Herz dränge ihn, die Empfindungen des tiefgefühltesten Dankes gegen Seine Majestät den König nicht länger zurückzuhalten, daß Allerhöchstdieselben die hohe Theilnahme an diesem für ewige Zeiten begründeten, hier vor wenigen Tagen Angesichts einer großen Bevölkerung schon dem öffentlichen Verkehr eröffneten Werke, neben der Verlegung der gegenwärtigen General-Versammlung hieher, durch Abordnung eines außerordentlichen Spezial-Commissärs in der Person Allerhöchstihres Herrn Regierungs-Präsidenten von Mittelfranken, und durch Vertretung Allerhöchst Ihres Privataktienbesitzes in der Person des K. Herrn Regierungsraths Meyer an den Tag zu legen geruht habe.

Er sey überzeugt, daß seine Empfindungen von der ganzen Versammlung getheilt würden, und beantrage daher, dieselben Seiner Majestät dem Könige in einer ehrfurchtvollsten Adresse auszusprechen.

Herr Vicepräsident Landrichter Wülfert dankte sofort dem Herrn Präsidenten für diesen Antrag mit der Versicherung, daß derselbe nicht allein in seinem Herzen, sondern gewiß auch in dem Herzen aller Anwesenden freudig wiederklingen werde, und die Versammlung bestätigte diese Gesinnung durch den begeisterten Ruf:

Hoch lebe der König!

Mit besonderem Wohlgefallen, erwiederte hierauf der K. Herr Regierungs-Präsident Freiherr von Andrian, habe er den gestellten Antrag sowohl, als die schon vom Beginn an deutlich hervorgetretene gute Stimmung aller Anwesenden vernommen, und mit Freude werde er von dieser einstimmig dankbaren Anerkennung der neuen Allerhöchsten Theilnahme Seiner Majestät an der fernern

Förderung des großen Werkes Allerhöchstdemselben schon jetzt vorläufige ehrfurchtsvollste Anzeige erstatten.

Der Herr Präsident der General-Versammlung erwiederte diese Zusicherung mit dem Ausdrucke des lebhaftesten Dankes, und derselbe wurde auf seine über die Entwerfung der Adresse der Versammlung vorgelegte Frage ersucht, in Gemeinschaft mit dem Herrn Vicepräsidenten solche zu übernehmen, und sie bis zur nächsten Sitzung der Versammlung vorzulegen.

§. 6.

Nun veranlaßte der Herr Präsident der General-Versammlung, gemäß §. 31. der Statuten, die Wahl des General-Comité mittelst geheimer Abstimmung. Dadurch wurden ernannt:

als Direktor des General-Comité:

der K. Herr Bank-Consulent und Appellationsgerichts-Advokat Dr. Kreitmair mit 209 Stimmen;

als Beisitzer:

Herr Appellationsgerichts-Advokat Dr. von Hornthal mit 215 Stimmen,

der K. Herr Banq. Fr. Dürnhöfer mit 194 Stimmen,

der K. Herr Landrichter Wülfert mit 182 Stimmen,

Herr Leopold Goldschmidt mit 146 Stimmen;

als Substituten:

Herr Bürgermeister Bäumen mit 164 Stimmen,

Herr C. C. W. Clericus mit 115 Stimmen.

§. 7.

Nach der Bekanntmachung dieser Wahl ersuchte der Herr Präsident der General-Versammlung, der Geschäftsordnung gemäß, Herrn Dr. Reinganum, den Rechenschaftsbericht des Ausschusses über seine Geschäftsführung vom 22. September 1842 bis zum 2. Mai d. J. vorzutragen.

Es geschah, und derselbe ist mit dem ebenfalls vorgelesenen 7. Jahresbericht der K. Canalbau-Inspektion in der

Anlage Nr. I.

und

Unteranlage 1 und 2.

enthalten.

§. 8.

Diese Aktenstücke wurden statutengemäß dem General-Comité resp. dessen Vorstand zur weitern Behandlung übergeben.

Herr Consulent Dr. Kreitmair übernahm dieselben unter dankbarer Anerkennung der ihm durch diese Wahl erwiesenen Auszeichnung.

§. 9.

Hierauf stellte der Herr Vice-Präsident die Frage, ob ein von ihm beabsichtigter Antrag, die schon in den früheren General-Versammlungen besprochene Verlegung des Ausschusses und der künftigen General-Versammlungen von Frankfurt nach Nürnberg betreffend, nicht sogleich in Berathung gezogen werden wolle, da einmal derselbe als besonderer Antrag der K. Regierung schon durch die öffentlichen Ankündigungen des bisherigen Ausschusses zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, also nicht neu sey, mithin die Vorbereitung der General-Versammlung dafür vorausgesetzt werden müsse, und demnach eine Vorberathung durch das General-Comité nicht nothwendig erscheinen werde, dagegen aber nach Erledigung dieser Prinzipfragen die übrigen Arbeiten desselben um so leichter und förderder erledigt werden könnten.

Der Herr Präsident der General-Versammlung stellte deshalb die Frage:

«Soll dieser Antrag, ohne erst an das General-Comité zu gelangen, sofort jetzt berathen werden?»

Die Bejahung dieser Frage unterstützte Herr Dr. v. Hornthal, und auch der Direktor des General-Comité Herr Dr. Kreitmair erkannte sie als angemessen an.

Dagegen sprach sich Herr Dr. Reinganum dahin aus, daß nach statutarischen Bestimmungen jener Gegenstand der Vorberathung des General-Comité um so mehr bedürfe, als erst dort derselbe in allen Beziehungen sorgfältig geprüft und gewürdigt werden könne.

Der Herr Präsident der General-Versammlung erwiederte dagegen, daß, nach den unzweideutigen Bestimmungen des §. 32. der Statuten, die Verweisung gestellter Anträge an den General-Comité zwar stattfinden könne, daß aber dadurch nicht ausgesprochen sey, sie müsse jederzeit dahin gelangen. — Letzteres erscheine nur dann als angemessen, wenn der betreffende Gegenstand noch nicht als bereift betrachtet werden könne, und daher gründlicher Vorberathung bedürfe. — Daß aber diese bezüglich des vorliegenden, längst schon allgemein bekannten Gegenstandes jeder Herr Aktionär bereits mit sich selbst vorgenommen haben werde, dürfe mit Recht vorausgesetzt werden, und es stelle sich somit die sofortige Berathung desselben, wodurch die Geschäfte der General-Versammlung verkürzt und vereinfacht würden, als ganz zweckmäßig dar.

Dieser Ansicht trat auch Herr Bürgermeister Baeumen bei, und Seine Durchlaucht Herr Generallieutenant Fürst von Thurn und Taxis sprach sich ebenfalls dahin aus, daß der gestellte Antrag sofort in Berathuug gezogen werden könne, und ersuchte den Herrn Präsidenten der General-Versammlung, seine Ansicht nunmehr zur Abstimmung derselben zu bringen.

Es wurde nun von dem Herrn Präsidenten seine frühere Frage wiederholt, und durch Sitzenbleiben mit einer eminenten Mehrheit bejahend entschieden.

§. 10.

Nun begann der Herr Vice-Präsident seinen Antrag durch Ablesung eines von ihm verfaßten Vortrags in staatswirthschaftlicher, finanzieller und privatrechtlicher Beziehung zu begründen. — Dieser Vortrag ist in der

Anlage Nr. II.

beigefügt.

Nachdem dieser von dem Herrn Präsidenten der General-Versammlung für eben so erschöpfend als klar erkannte Vortrag von demselben kürzlich reassumirt worden war, und für allenfallsige entgegengesetzte Ansichten sich Niemand ausgesprochen hatte, so stellte der Herr Präsident der General-Versammlung die weitere Frage:

«Soll der Sitz des Ausschusses sowohl als der künftigen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen nach Nürnberg verlegt werden?»

und die Versammlung erhob deren Bejahung einstimmig zu ihrem Beschlusse. —

§. 11.

Hierauf sprach der K. Herr Regierungs-Präsident Freiherr von Andrian gegen die General-Versammlung seinen lebhaften Dank dafür aus, daß sie durch diesen Beschluß einen neuen Beweis von der vollkommenen Würdigung des großen Werkes und der richtigen Wahl der die Verwaltung förndernden und vereinfachenden Mittel gegeben habe, und daß er sich freue, auch diesen Beschluß zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs bringen zu können. —

§. 12.

Herr Dr. Kreitmair beantragte nunmehr mit Wärme, dem anwesenden Herrn Baron M. C. von Rothschild den Dank der General-Versammlung für die kräftige und

erfolgreiche Mitwirkung des weltberühmten Banquier-Hauses M. A. von Rothschild und Söhne zu dem theilweise eröffneten und bald an's Ziel der gänzlichen Vollendung gelangenden großen Unternehmen — dem Ludwig-Canale — auszudrücken. — Diesem Antrag trat die Versammlung bei, und Herr Baron M. C. von Rothschild sprach seine dankbare Anerkennung hiefür aus.

§. 13.

Ein weiterer Antrag des Herrn Dr. Kreitmair, auch gegen den bisherigen Ausschuß für die kräftige und umsichtige Leitung seines wichtigen Geschäfts, den Dank der General-Versammlung auszusprechen, wurde, unterstützt von dem Herrn Präsidenten Bürgermeister Binder, gern von der Versammlung angenommen, und Herr Dr. Reinganum erwiederte denselben mit freundlichen Andeutungen der vielfachen Beziehungen, in welchen ohnehin die Städte Frankfurt und Nürnberg zu einander stehen. —

§. 14.

Der Herr Präsident der General-Versammlung beschloß alsdann die heutige Sitzung, und bestimmte zur zweiten Freitag den 12. Mai Nachmittags 3 Uhr, in der Voraussetzung, daß die zu erwartenden Vorträge des General-Comité bis dahin vorgelegt seyn würden. —

Zweite Sitzung.

Geschehen, Nürnberg, Sonnabend den 13. Mai 1843, 9 Uhr Vormittags, in dem obern Rathhaussaale.

In Gegenwart

des von Seiner Majestät dem König zu dieser General-Versammlung eigends abgeordneten außerordentlichen Commissärs, des K. Herrn Regierungs-Präsidenten von Mittelfranken, Freiherrn von Andrian-Werburg, und

des K. Commissärs zu dieser General-Versammlung, Herrn Regierungsraths Franz Meyer von Würzburg,

dann

des Präsidenten der General-Versammlung, ersten Herrn Bürgermeisters Binder,

des Vice-Präsidenten K. Herrn Landrichters Wülfert,

und derselben Aktionäre und Bevollmächtigten, die auch in der ersten Sitzung anwesend waren,

mit Ausnahme

des von hier abgereisten K. Herrn Commerzienraths und Consuls Bartels,

des Herrn M. M. Nathan von Fürth, vertreten von Herrn J. F. Wild im Handlungshause Leonhard Kalb dahier,

des Herrn Bürgermeisters Bäumen von Fürth, abwesend,

des Gastwirths Herrn J. A. Dressel dahier, abwesend,

des Herrn Bankkassiers Graf dahier, vertreten von Herrn J. F. Wild im Handlungshause Leonh. Kalb dahier,

des Herrn J. H. Königswarter seel. Wwe. und Söhne in Fürth, vertreten von Herrn Heymann Meyer daselbst,
des Herrn Rechtskonsulenten Thon dahier, abwesend,
des K. Herrn Postverwalters Edlen von Braun in Erlangen, vertreten von Herrn Kaufmann und Magistratsrath Schmidmer dahier,
des Herrn Georg Sarassin von Frankfurt a. M., abwesend;
Protokollführer: die Herren Magistratsräthe Zinn und Schmidmer.

§. 15.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

§. 16.

Der Herr Präsident der General-Versammlung verliest die von ihm entworfene, in der

Anlage Nr. III.

beigefügte Adresse an des Königs von Bayern Majestät, welche von der General-Versammlung einstimmig genehmigt wurde.

Da der außerordentliche K. Herr Regierungs-Commissär auf die Bitte des Herrn Präsidenten sich gern bereit erklärte, diese Adresse als den Ausdruck so schöner und dankbarer Gesinnungen und so herzlicher Wünsche unmittelbar einbefördern zu wollen, was mit dem lebhaftesten Danke anerkannt wurde, so wurde solche sofort von dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Vice-Präsidenten der General-Versammlung in deren Namen unterzeichnet, und dem außerordentlichen K. Herrn Regierungs-Commissär, Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Andrian übergeben.

§. 17.

Der Tagesordnung gemäß wird das Protokoll über die Sitzungen des General-Comité durch den Banko-Consulenten Herrn Appellationsgerichts-Advokaten Dr. Kreitmair, und der von dem General-Comité erstattete gutachtliche Bericht durch Herrn Dr. v. Hornthal vorgelesen,

Anlage Nr. IV.
und
Unteranlage Nr. 1.

und bei jedem einzelnen Antrag veranlaßte der Herr Präsident sofort die Berathung über denselben.

§. 18.

In Gemäßheit des ersten Antrages beschloß die General-Versammlung mit Stimmen-Einheit:

„Ehren-Direktor des Ausschusses soll stets einer der Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. v. Rothschild u. Söhne seyn, welchen dasselbe für die Dauer eines Jahres zu ernennen habe.

Der außerordentliche K. Herr Regierungs-Commissär erklärte, daß er für sich und im Namen des K. Herrn Regierungs-Commissärs zwar nichts dagegen zu erinnern finde, sich jedoch die Allerhöchste Genehmigung dieser Beschlußnahme ausdrücklich vorbehalte.

Herr M. C. Freiherr v. Rothschild dankte für diese seinem Hause zu Theil gewordene Auszeichnung, und es erfolgte nun die Ablesung des zweiten Antrags des General-Comité.

§. 19.

Hierauf erbat sich Herr Dr. Reinganum das Wort und erklärte:

„Ehe zur Abstimmung über den zweiten Antrag des General-Comité geschritten werde, müsse er als bisheriger zweiter Direktor des Ausschusses und für Herrn Fr. Belli bemerken, daß sie für den vorausgesetzten

Fall der beschlossenen Verlegung des Ausschusses nach Nürnberg und einer in Folge dieses Beschlusses eintretenden Wahl neuer Ausschuß-Mitglieder, eventualiter von den Herren M. J. Hertz und Jakob Krebs in Frankfurt a. M. bevollmächtigt seyen, deren Resignirung auf die Ausschuß-Mitgliedschaft auszusprechen (S. 33 des Ausschuß-Protokolls vom 2. Mai 1843), daß Herr Senator Dr. Eder bereits am 17. Novbr. 1842 seinen Verzicht auf die Ausschuß-Mitgliedschaft eingereicht habe, daß auch sie beide (Dr. Reinganum und Fr. Belli) eventualiter für den obgedachten Fall, wenn in Gemäßheit des Antrags des General-Comité die General-Versammlung demnächst zu neuen Wahlen schreiten werde, das ihnen gewordene Mandat als Ausschuß-Mitglieder in eigenem und ihrer erwähnten drei Collegen Namen, dankend für das Vertrauen, das früher und bisher sie zu dieser Funktion berufen und in derselben sie umgeben habe, in die Hände der Aktien-Gesellschaft hiermit zurückgeben; daß sie diese Aeußerungen gerade in dem gegenwärtigen Momente der Verhandlungen abzugeben für angemessen erachtet, um dadurch an den Tag zu legen, wie ein jeder in Betreff der neuen Ernennungen von der General-Versammlung zu fassende Beschluß von Seite der bisherigen Ausschuß-Mitglieder bereitwillige Förderung finden solle, und um zugleich den Uebergang zu der neuen Constituirung des Ausschusses anzubahnen.»

Hiezu bemerkte Herr M. C. Freiherr v. Rothschild als Repräsentant des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne, daß er von diesem Hause ermächtigt sey, dessen Einverständniß zu dem zweiten Antrage des General-Comité zu erklären, und daß er zugleich wiederholt für die schmeichelhafte und freundliche Weise danke, womit derselbe eingeleitet worden sey.

In Anerkennung der für den zweiten Antrag des General-Comité angeführten Motive und der von Herrn Dr. Reinganum und Herrn M. C. Freiherrn von Rothschild abgegebenen Erklärungen, beschloß dann die General-Versammlung einhellig:

1) es sey von jetzt an die jährliche ordentliche General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft während des Monats September zu Nürnberg abzuhalten, und dahin auszuschreiben, nach Maßgabe der §§. 27 und folgenden der Statuten;
2) es sey sofort zur Wahl eines neuen Ausschusses und zweier Suppleanten derselben zu schreiten;
3) aus diesen 6 Mitgliedern der erste Direktor des Ausschusses gleichzeitig zu erwählen, wornach diese aus ihrer Mitte den zweiten Direktor ernennen werden;

Alles im Uebrigen unabbrüchig und beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 38 und 39. der Statuten.

Der außerordentliche K. Herr Regierungs-Commissär bemerkte für sich und den K. Commissär Herrn Regierungsrath Meyer, daß sie zwar gegen den gefaßten Beschluß nichts zu erinnern hätten, sich jedoch die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit ebenfalls vorbehalten.

Die fortgesetzte Vorlesung des Berichts des General-Comité führte zu den Bureau-Verhältnissen des Ausschusses, namentlich seiner Registratur und Kanzlei, des Inventars, der beiden Sekretäre und des Bureau-Dieners und der nun zu treffenden Einrichtungen.

Dem Antrage gemäß beschloß die General-Versammlung einmüthig:

«den Ausschuß zu ermächtigen und zu beauftragen, alle hiefür erforderlichen oder sonst dienlichen Vollziehungs-Maßregeln provisorisch zu treffen, und der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht darüber

zur Genehmigung oder weitern Schlußfassung zu erstatten.»

In der nun vorgelesenen zweiten Hauptabtheilung des Berichts des General=Comité ist bezüglich der Erledigung der rückständigen Coupons der Antrag gestellt:

«es möge der Ausschuß sich bemühen, diese Angelegenheit auf irgend eine Weise einer die Aktionäre beruhigenden Erledigung entgegen zu führen, und der nächsten General=Versammlung darüber Bericht zu erstatten.»

Nachdem der Herr Präsident der General=Versammlung diesen zwar hochwichtigen, aber nach seiner Ansicht unpräjudizirlichen Antrag der Berathung der Versammlung unterstellt hatte, sprach der Herr Vice=Präsident sich dahin aus, daß er allerdings diesen Gegenstand in der Hauptsache zur Berathung in der gegenwärtigen ordentlichen General=Versammlung nicht für geeignet halte, bei der großen Wichtigkeit desselben aber und zur Beseitigung der vielfachen Unzufriedenheit, welche die Nichterledigung desselben bisher unter den Aktionären hervorgebracht habe, dringend wünschen müsse, solchen dorthin gebracht zu sehen, wo der Wahlspruch: «gerecht und beharrlich» einen die Gemüther beruhigenden Ausgang dieser Angelegenheit hoffen lasse.

Die General=Versammlung erhob hierauf den Antrag des General=Comité durch Stimmen=Einhelligkeit zum Beschlusse.

Der außerordentliche K. Herr Regierungs=Commissär bemerkte jedoch hiezu, daß er für sich und im Namen des K. Herrn Regierungsraths Meyer alle Rechte Seiner Majestät des Königs und der K. Regierung hiemit ausdrücklich vorbehalten wissen wolle.

§. 20.

Der Bericht des General=Comité ging nunmehr zu den seit dem 1. Juli 1842 noch unberichtigt gebliebenen

Kosten der Ausschuß-Verwaltung über, und die General-Versammlung erhob den Antrag des General-Comité einstimmig zum Beschluß,

wornach der Ausschuß ermächtigt werde, nach Feststellung der Ziffer dieser rückständigen Kosten über die Mittel und Wege der Deckung derselben zu berathen und der nächsten General-Versammlung darüber Gutachten zu erstatten.

In Betreff der von jetzt an erwachsenden Ausschuß-Verwaltungskosten beschloß die General-Versammlung gleichfalls einstimmig:

»dem Ausschuß den Auftrag zu ertheilen, einen Etat des Bedarfes herzustellen, mit der Befugniß, die hiernach nothwendigen Deckungsmittel auf thunliche Weise beizuschaffen, und darüber an die nächste ordentliche General-Versammlung Bericht mit Antrag zu bringen.»

Nach Vorlesung der dritten und vierten Hauptabtheilung des vom General-Comité erstatteten Berichts, wendete sich die Berathung der Versammlung zu den bereits begonnenen Verhandlungen über die Uebereinkunft mit der K. Regierung über die Verwaltung des Ludwig-Canals und die dafür zu leistenden Vergütungen. In Gemäßheit des von dem General-Comité gestellten Antrags beschloß die General-Versammlung durch Stimmen-Einheit:

es sey die dem bisherigen Ausschuß nach Maßgabe des Beschlusses der sechsten General-Versammlung im Protokoll vom 4. November 1841, §§. 21 und 22. ertheilte Ermächtigung zum vollständigen Abschlusse der fraglichen Uebereinkunft auf den neuzuwählenden Ausschuß zu übertragen.

Den diesem Antrage beigefügten Bemerkungen des General-Comité, bezüglich der Canal-Ordnung, der Ernennung eines administrativen Vorstandes der Verwaltung des Ludwig-Canals, der Betriebs-Anstalten, und der Er-

bauung des Canalhafens zu Bamberg ꝛc., reihte der Herr Präsident der General-Versammlung einige erläuternde Bemerkungen bei, welche der K. Ober-Zollinspektor Herr Dürig mit der Bemerkung unterstützte, daß nach seinen Erfahrungen die baldige Ernennung des Vorstandes der K. Canal-Verwaltung höchst wünschenswerth sey.

Die General-Versammlung, mit Ausnahme des K. Herrn Regierungs-Commissärs Regierungsraths Meyer, welcher diesen Gegenstand lediglich ad referendum zu nehmen erklärte, beschloß hierauf nach dem Vorschlage des General-Comité,

es sey der Ausschuß mit vorzugsweiser förderlichster Verfolgung dieser Gegenstände, nach Maßgabe der in den Verhandlungen der sechsten General-Versammlung darüber gegebenen Andeutungen, in geeignetem Wege zu beauftragen.

Das der fünften Hauptabtheilung des Berichts beigefügte Verzeichniß sämmtlicher dermaligen Agenten

Unter-Anlage Nr. 1. zum Berichte des General-Comité

wurde der Versammlung vorgelesen, und von derselben nach dem Antrage des General-Comité einstimmig beschlossen:

es sey unter Genehmigung der bereits erfolgten Aufstellung des Kaufmanns Wilhelm Röser zu Würzburg, als Agenten daselbst, der Ausschuß nach §. 46. der Statuten zu ermächtigen, zu München, Frankfurt a. M. und an andern geeigneten Orten, wo eine Bestellung von Agenten wünschenswerth seyn sollte, solche zu ernennen.

§. 21.

Die nun fortgesetzte Verlesung des Berichts des General-Comité führte in der sechsten Hauptabtheilung, womit sich derselbe schließt, zu dem Antrag des General-Comité:

den K. Canalbau=Beamten, vor allen aber ihren bisherigen Vorständen, den K. Herren Oberbauräthen Freiherrn von Pechmann und Beyschlag, dann insbesondere den Herren Sektions=Vorständen den wohlverdienten Dank der Gesellschaft auszudrücken.

Der Herr Präsident der General=Versammlung unterstützte diesen Antrag lebhaft, und die General=Versammlung erhob alsdann denselben durch Stimmen=Einhelligkeit zum Beschlusse.

§. 22.

Die Verhandlungen waren demnach so weit gediehen, daß zur Wahl des Ausschusses geschritten werden konnte. Vorher aber trug Herr Consulent Dr. Kreitmair darauf an, daß auch dem abtretenden Ausschusse für seine so bereitwillige Resignation, wodurch die Wahl des neuen Ausschusses sehr erleichtert werde, der Dank der Gesellschaft ausgesprochen werden wolle.

Dieser Antrag, welchen der Herr Präsident der General=Versammlung um so mehr unterstützte, als er bemerkte, daß ihm der Herr Antragsteller nur damit zuvorgekommen sey, wurde dann von der General=Versammlung durch Stimmen=Einheit zum Beschlusse erhoben.

§. 23.

Hieran reihte Herr Dr. Reinganum hinwiederum den Dank des Ausschusses an den Herrn Präsidenten der General=Versammlung in seiner Eigenschaft als erster Vorstand des Magistrats für die bereitwillige Abtretung des Saals zur Abhaltung der General=Versammlungen, welchen Dank der Herr Präsident der General=Versammlung im Namen des Magistrats mit der Versicherung erwiederte, daß der Saal nicht wohl zu einer würdigern Bestimmung als der gegenwärtigen hätte verwendet werden können.

§. 24.

Die hierauf erfolgte Wahl der Mitglieder des Ausschusses in geheimer Abstimmung hatte nachfolgendes Ergebniß:

zum ersten Direktor des Ausschusses wurde erwählt:

der K. Banquier Herr Fr. Dürnhöfer dahier mit 200 Stimmen,

zu Mitgliedern des Ausschusses:

der K. Herr Landrichter Wülfert, Vicepräsident der General-Versammlung mit 211 Stimmen,

der K. Herr Appellationsger.-Advokat Dr. v. Hornthal mit 208 Stimmen,

der Kaufmann und Magistratsrath, zugleich Sekretär der General-Versammlung Herr Zinn mit 206 Stimmen,

der Herr Großhändler C. Cnopf mit 204 Stimmen,

der K. Herr Bank-Consulent und Appellationsgerichts-Advokat Dr. Kreitmair mit 199 St.;

zu Suppleanten:

der Kaufmann und Magistratsrath, zugleich Sekretär der General-Versammlung, Herr C. Schmidmer mit 204 Stimmen,

der Kaufmann Herr C. W. Clericus mit 187 Stimmen.

Sämmtliche Erwählte nahmen auf Umfrage des Herrn Präsidenten der General-Versammlung bei ihnen, diese Wahl, dankend für das ihnen dadurch bewiesene Vertrauen, an.

§. 25.

Der Herr Präsident der General-Versammlung setzte dieselbe in Folge einer während der Sitzung ihm von einem Agenten der Gesellschaft, dem Kaufmann Herrn

A. Toussaint dahier zugekommenen besorglichen Mittheilung in Kenntniß, daß, wenn nach so eben erhaltenen Nachrichten in den nächsten Tagen von Kitzingen ein Schiff hier einlaufen werde, welches den Namen der Stadt Nürnberg trage, und dem von Mkt. Breit und andern Mainstädten noch andere Schiffe folgen dürften, sich Verlegenheiten am Canalhafen ergeben möchten, weil es daselbst an den hiefür nothwendigen Aufbewahrungs-Räumen und Geräthschaften, z. B. Krahnen, Pflöcken ꝛc. fehle.

Der Herr Präsident bemerkte hierbei, daß er zwar Herrn A. Toussaint sofort eröffnet habe, daß dieser Gegenstand nicht zur Berathung und Beschlußfassung der General-Versammlung, sondern zu der des Ausschusses gehöre, daß er aber gleichwohl glaubte, diesen Gegenstand der General-Versammlung nicht vorenthalten zu dürfen.

Jede Besorgniß hierüber verschwand aber bei der augenblicklich in der General-Versammlung erfolgten Versicherung des Herrn Ingenieurs Daffner, daß obengedachte Aufbewahrungs-Räume in der kürzesten Zeit hergestellt würden, Krahnen unterwegs sich befinden, und bezüglich der bezeichneten Geräthschaften bereits das Nöthige angeordnet sey und bis zur Ankunft der Schiffe vollzogen seyn werde.

§. 26.

Der Herr Präsident der General-Versammlung erklärte nunmehr die Geschäfte der Tagesordnung für beendigt und sprach seinen Dank gegen die Versammlung für das ihm, wie vom Anfang, so auch während des Laufs der Verhandlungen zu Theil gewordene ehrenvolle Vertrauen aus, worauf der K. außerordentliche Herr Regierungs-Commissär, Regierungs-Präsident Freih. von Andrian-Werburg sich erhob, und seine Freude ausdrückte, daß die Wahl des Ausschusses also ausgefallen;

sie sey ein neuer Beweis des guten Geistes, der die General-Versammlung von vornherein geleitet habe, und stehe in inniger Verbindung mit dem Vertrauen, das die Versammlung gegen Seine Majestät den König und die Königliche Regierung unzweideutig an den Tag gelegt habe, und das dieselbe festzuhalten wissen werde.

Hiemit, fuhr derselbe fort, müsse er aber auch zugleich seinen Dank gegen den Herrn Präsidenten der General-Versammlung aussprechen, für seine ausgezeichnete und gewissenhafte Leitung der Sitzungen, und gegen den Herrn Vicepräsidenten für seine warme und kräftige Vertretung der hochwichtigen Interessen der Gesellschaft.

Der Herr Präsident der General-Versammlung entgegnete, wie hochgeehrt er sich durch diese Anerkennung seiner Bemühungen fühle, und wie der Hinblick auf das hohe Vorbild, das in der Person des K. Herrn Regierungs-Präsidenten ihn ermuthigt habe, das Amt der Geschäftsleitung der General-Versammlung zu übernehmen, und die lebendige Ueberzeugung von der hohen Theilnahme, welche dieselben der Berathung der General-Versammlung gewidmet haben, zu den angenehmsten Erinnerungen dieser Tage gehören werde; an welche Erwiederung der Herr Vicepräsident die Versicherung anreihte, daß auch ihn der Verein hoher Intelligenz und Umsicht in Hochdero Person angespornt habe, sich den gegenwärtigen Verhandlungen mit allen Kräften hinzugeben, und daß er die wichtigen Interessen der Gesellschaft auch ferner zu fördern sich bestreben werde.

§. 27.

Nachdem nun von keiner Seite sich der Wunsch zu erkennen gegeben hatte, irgend etwas noch vorzutragen, wurde auf Vorschlag des Herrn Präsidenten der General-Versammlung genehmigt, daß die Protokolle von dem außerordentlichen K. Herrn Regierungs-Commissär

und dem K. Herrn Regierungs-Commissär, dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Vicepräsidenten, und den beiden Herren Sekretären der General-Versammlung zu unterzeichnen und die Einleitung für den Abdruck dem Ausschusse zu überlassen sey.

Hiemit wurde die achte und außerordentliche General-Versammlung der Aktionäre des Ludwig-Canals geschlossen.

v. Andrian, Regierungs-Präsident.	**Binder,** Präsident.
Meyer, K. Regierungsrath.	**Wülfert,** Vicepräsident.

Zur Beglaubigung

Zinn, Sekretär.	**E. Schmidmer,** Sekretär.

Anlage Nr. I.

Rechenschafts-Bericht

des

Ausschusses der Aktien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal

über seine Geschäftsführung

in dem Zeitraume vom 22. September 1842 bis 2. Mai 1843.

Von dem Ausschusse erstattet an die achte General-Versammlung der Aktionäre.

Auf Antrag der Königl. Bayerischen Regierung hat der Ausschuß in seinen Sitzungen vom 17. Novbr. 1842 und 22. März 1843 beschlossen, diese außerordentliche General-Versammlung nach Nürnberg einzuberufen, zum Zwecke der Berathung und Beschlußnahme über einige den Ludwig-Canal betreffende Verhältnisse und insbesondere zum Behufe der Verlegung aller ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, so wie des Gesellschafts-Ausschusses nach Nürnberg, und es ist demgemäß die erforderliche Bekanntmachung erlassen worden. —

Der Ausschuß unterstellt nunmehr diese Gegenstände und die Vollziehungs-Maßregeln, welche dadurch nothwendig werden, der Prüfung und Verfügung der gegenwärtigen Versammlung. —

Ueber die sonstigen seit dem Schlusse der siebenten General-Versammlung stattgehabten Verhandlungen hat der Ausschuß weiter Folgendes zu berichten:

1) Der K. Herr Regierungs-Bevollmächtigte hat in das Ausschuß-Protokoll vom 17. Novbr. 1842 die Anzeige niedergelegt, daß er durch höchstes Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 13. desselben Monats und Jahres Nr. 721. beauftragt worden ist, an den Ausschuß der Aktien-Gesellschaft folgende Erklärung abzugeben:

«Die Königl. Bayerische Regierung verzichtet hiermit auf ihre bisher erhobenen Ansprüche und Einwendungen bezüglich der Rechnung des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne und dessen Contocorrents über die Einnahmen, Ausgaben und Verwendung des Capitalfonds der Aktien-Gesellschaft, insbesondere bezüglich des Zinsfußes der vereinnahmten Aktien-Einschüsse und bezüglich der Rechnung des Ausschusses, wie solche der Siebenten General-Versammlung vorgelegt und von ihr anerkannt wurde.»

«Die Königl. Bayerische Regierung adhärirt in diesen Beziehungen den Beschlüssen der Fünften, Sechsten und Siebenten General-Versammlung der Aktionäre, einfach und ohne weitere Erörterung, und ohne Ausscheidung zu machen, in welcher Eigenschaft die in Rede stehenden Einwendungen und Ansprüche von der Regierung erhoben worden sind.»

2) Soviel die in dem V. Abschnitte des Rechenschafts-Berichtes des Ausschusses vom 21. Septbr. 1842 erwähnte Verzinsung der Aktien vom 1. Juli desselben Jahres an betrifft, ist in Vollziehung des Beschlusses der Siebenten General-Versammlung §. 11. ihres Protokolls, nach Eingang der von dem K. Aerar dafür bestimmten Geldmittel

und nach vorheriger Bekanntmachung, der Zinstermin vom 1. Juli bis Ende December 1842 berichtet worden.

3) Für Erledigung der rückständigen Coupons waren bis jetzt Deckungsmittel nicht zu erzielen. Es wäre wünschenswerth, daß die frühere unterthänigste Bitte an die K. Bayerische Regierung um Uebernahme dieser Zinsen auch ferner wiederholt werde.

4) Die General-Versammlung wird zu erwägen haben, in welcher Art einige seit dem 1. Juli vor. Jahres noch unbezahlt gebliebene Ausschuß-Verwaltungskosten jetzt oder später ihre Berichtigung finden können.

5) Eine Uebersicht der Summen der aus den Rechnungen der K. Ludwig-Canalbau-Cassa für das dritte Quartal 1841 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben ist in

Anlage Nr. I.

enthalten.

6) Die im Abschnitte II. Nr. 2. des siebenten Rechenschafts-Berichtes und im §. 11. des Protokolls der siebenten General-Versammlung zur Sprache gebrachten Unterhandlungen zu einer Uebereinkunft mit der Königl. Bayerischen Regierung über die Verwaltung des Ludwig-Canales und über die dafür zu leistenden Vergütungen sind inzwischen fortgesetzt worden, und der Ausschuß sieht noch einer zustimmenden Erklärung der K. Regierung über einige dießseitige Vorschläge entgegen, worauf der Abschluß wird erfolgen können. —

7) Ein neuer Entwurf des provisorischen Tarifes der Canal-Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals ist von der Königl. Bayerischen Regierung aufgestellt worden, und da die Bemerkungen der sechsten General-Versammlung hierbei im Wesentlichen berücksichtigt erschienen, so hat der Ausschuß, in Folge der durch den Beschluß der sechsten General-Versammlung vom 4. Novbr. 1841. §. 26. ihres Protokolls ihm ertheilten

Ermächtigung, die Zustimmung der Gesellschaft erklärt, vorbehaltlich derjenigen ferneren Abänderungen, welche die spätere Erfahrung bei der einstigen Benutzung des Canals selbst etwa noch räthlich machen könnte. —

8) Die einstweilen vollzogene weitere Ernennung einiger Agenten wird der Genehmigung der General-Versammlung anheim gegeben, und ist das Nähere hierüber in den Ausschuß-Akten zu ersehen. —

Auch zum Behuf der Vorlage bei dieser außerordentlichen General-Versammlung hat die K. Canal-Bau-Inspektion an Seine Majestät den König einen Bericht über den Stand der Canal-Arbeiten sub dato Nürnberg, 25. April d. J.

Anlage Nr. II.

erstattet. —

Frankfurt, den 2. Mai 1843.

A. M. v. Rothschild.
Meyer.
Dr. Reinganum.
Jacob Krebs.
F. Belli.
M. J. Hertz.

Unter=Anlage Nr. 1. zu Anlage Nr. I.

Aus den Rechnungen der Ludwig=Canalbau=Casse für das dritte Quartal 1841 oder die Monate Juli, August und September 1841 erhellt

A. ein Einnahme=Uebertrag von . .	Fl.	8,730,000. —	Xr.
eine Einnahme im Quartal aus Staatskassen von	»	533,711. 16	»
zusammen . . .	Fl.	9,263,711. 16	Xr.
B. Ausgaben=Uebertrag . . . . Fl. 8,341,183. 16 Xr. und Ausgaben im Quartal . . . . » 595,222. 37 »			
Ausgaben=Summe . . .	Fl.	8,936,405. 53	Xr.
folglich Bestand . . .	Fl.	327,305. 23	Xr.
Von dem obgedachten Ausgaben=Betrage von	Fl.	8,936,405. 53	Xr.
vertheilen sich auf die von der Aktien=Gesellschaft einbezahlte Maximalsumme	»	8,530,000. —	»
und als Deckung aus Staatskassen	Fl.	406,405. 53	Xr.
Setzt man dieser Summe den Aktiv=Bestand hinzu mit	»	327,305. 23	»
so ergeben sich die aus den Staatskassen geleisteten Einzahlungen bis zum Schlusse des dritten Quartals des Jahres 1841 auf	Fl.	733,711. 16	Xr.

Frankfurt, den 2. Mai 1843.

Unter-Anlage Nr. 2. zu Anlage Nr. I.

Nürnberg, am 25. April 1843.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König Allergnädigster König und Herr.

Die K. Canalbau-Inspektion
berichtet
den Ludwig-Canal, hier
den der nächsten (außerordentlichen)
General-Versammlung vorzulegenden
Bericht über den Stand der Canal-
arbeiten betref.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 3. d. Mts. Nr. 6770. hat die alleruntertthänigst unterfertigte Inspektion sogleich die erforderlichen Nachweise aus den Canalbau-Rechnungen und Akten zusammengestellt, und sonach Folgendes allerehrfurchtsvollst zu berichten.

Seit Erstattung des Jahresberichts vom 28. August v. Js. bis Ende 1842 wurden noch 28,44 Tgw. Grundstücke angekauft, wonach sich, mit Einschluß der frühern Erwerbungen, ein Gesammtbesitz von 2861,64 Tgw. um die Summe von 1,067,713 Fl. 29 Xr. ergiebt.

Für erworbene Mühl= und Wasserrechte wurden während der obenerwähnten Periode 80,100 Fl. und mit Inbegriff der frühern derartigen Ankäufe 284,802 Fl. 36 Xr. verausgabt.

Bei sämmtlich, in der letzten Periode geleisteten Entschädigungen, wurden die Verträge in der Art geschlossen, daß die Canalbau=Verwaltung berechtigt ist, dasjenige Wasserquantum, welches zum Betrieb der Schifffahrt erforderlich wird, in den Canal zu leiten, während den Besitzern — mit geringen Ausnahmen — alle sonstigen Realitäten und Gerechtsame gelassen wurden, auf welchen sie alle grundherrlichen und sonstigen Lasten behalten oder auf ihre Kosten ablösen mußten. —

Die Ausgaben, welche durch Gefällsablösungen von erkauften Grundstücken veranlaßt wurden, und welche den frühern Besitzern nicht überbürdet werden konnten, betragen im Ganzen 55,087 Fl. 48 Xr., wovon auf die mehrerwähnte Zeit vom Juli bis December v. Js. 6791 Fl. 19 Xr. treffen.

Die sämmtlich bis Ende 1842 wirklich geleisteten Zahlungen für den Bau des Ludwig=Canales incl. der oben angegebenen Beträge für Grund= und Wasser=Erwerbungen berechnen sich auf 11,569,291 Fl. 44 Xr., wovon auf die Zeit vom Juli bis December v. Js. 910,907 Fl. 18 Xr. treffen.

Grunderwerbungen sind von nun an nur noch wenige für einzelne Hintergräben zur Ableitung des Sickerwassers und zur Anlage einiger Feldwege erforderlich.

Einen größeren Geldbetrag werden die im Landgerichtsbezirke Neumarkt noch nicht gänzlich bereinigten Mühlen= und Wasserrechts=Entschädigungen in Anspruch nehmen. Es dürfte hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß die Unterhandlungen soweit gediehen sind, daß die betheiligten Wasser= und Werkbesitzer der Wassernahme zu Füllung des Canals seit dem verflossenen Herbste keine weitere Hin=

dernisse entgegenstellen können. — Die Erlangung dieses Rechtes mußte um so dringender herbeigeführt werden, als gegen Ende des vorigen Jahres der größte Theil der Dammbauten vollendet war, und insbesondere die Füllung der obersten Haltung behufs ihrer allmähligen Verdichtung unumgänglich nöthig erschien, um sich über das Verhalten der hohen Aufdämmungen Kenntniß verschaffen zu können.

Die Füllung, in Verbindung mit den angewandten Verdichtungsmitteln, hat nach den vorliegenden Berichten der Sektion III. bewiesen, daß die oberste Haltung, mit Ausnahme der 107 Fuß hohen Aufdämmung im Distelbobel bei Burgthann, nunmehr auf 3 Fuß Wasserhöhe gefüllt wurde, und welche Höhe auf 4 Fuß gebracht werden kann, sobald noch einige Verdichtungsarbeiten an den übrigen hohen Dämmen, insbesondere jenen im Ketten- und Gruberbachthale, bewerkstelliget seyn werden.

Die ebenerwähnte Aufdämmung im Disteldobel hat — trotz der flachen Böschungen, welche derselben während des vorigen Herbstes und dieses Frühjahrs gegeben wurden, noch nicht aufgehört, theilweise abzurutschen, es dürfte jedoch gelingen, auch diesen Canaltheil während des jetzigen Baujahres zur nöthigen Festigkeit zu bringen.

Um Wasser von der obersten Haltung in jene gegen Nürnberg zu bringen, wurde die Canalbau-Sektion III. (Neumarkt) vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. April l. Js. Nr. 7342 beauftragt, ein hölzernes Gerinne über diesen Damm herzustellen, damit der Beschiffung des Canales von der 57. Haltung an Nürnberg vorbei bis Bamberg kein Hinderniß mehr im Wege stehe. Zwischen Erlangen und Bamberg, wo schon theilweise Baumaterialien zu den Bauten auf dem Canal verfahren wurden, wird derselbe — vorläufig probeweise — in den nächsten Tagen dem Publikum zur Benützung geöffnet werden.

Von der obersten Haltung bis zur Altmühl sind, nach den Anzeigen der Sektion II., die Dammarbeiten und Kunst-

bauten ebenfalls vollendet, und mit Ausnahme der 13. Haltung (neue Zahlung) waren bereits alle übrigen, 2,5 bis 3 Fuß hoch gefüllt. — Diese 13. Haltung, deren Untergrund aus einer Schutthalte des Juragebirges (zerklüfteten Kalk) besteht, und deren Zwischenräume theils mit leichten Erdarten, theils gar nicht ausgefüllt sind, hat erst eine geringe Dichtigkeit, obwohl alle sichtbaren Klüfte mit aller Sorgfalt aufgesucht und sorgfältigst zugebaut wurden.

Die Schiffbarmachung der Altmühl von der Einmündung des Canals in dieselbe bis zu deren Ausmündung in die Donau bei Kehlheim steht noch im thätigsten Betrieb. Bezüglich der in diesem Flusse bestehenden, auf die Beschiffung wirkenden Verhältnisse muß sich der allerunterthänigst Unterfertigte die Berufung auf den von den vormaligen Vorständen der Canalbau-Inspektion erstatteten sechsten Jahresbericht über den Canalbau vom 28. Aug. v. Js. erlauben, und hiebei noch berichten, daß mit dem durch allerhöchstes Rescript vom 14. Febr. l. Js. Nr. 2309. genehmigten Bau der beiden Stauschleußen in diesem Flusse, bereits begonnen wurde, welche — wenn keine besonderen Hindernisse bei den Fundationen eintreten — während dieses Baujahres vollendet werden.

Auch wird mit den sonstigen Vertiefungs-Arbeiten in diesem Flußtheile ununterbrochen fortgefahren, und es steht nach den Berichten der Sektion I. zu erwarten, daß während der angegebenen Frist eine Wassertiefe gleich jener in der Donau erreicht wird.

In allertiefster Ehrfurcht verharret

Euerer Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste

Kanalbau-Inspektion

Erdinger.

Kob.

Anlage Nr. II.

Motivirter Antrag

auf

Verlegung aller General-Versammlungen, sowie insbesondere des Sitzes des Ausschusses der Aktien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal von Frankfurt a. M. nach Nürnberg.

Deutschland mußte bei der Zersplitterung seiner Kräfte und der davon unzertrennlichen Richtung auf kleinliche Interessen, und während einer langen Reihe verwüstender Kriegsjahre in allen Anstalten zur Belebung der Landes-Wohlfahrt und insbesondere der Industrie und des Handels hinter dem unermeßlichen Aufschwung anderer großer Nationen zurückbleiben!

Erst seit der Begründung des süddeutschen Handels-Vereines erwachte im zerstückelten deutschen Vaterlande ein großartiger Geist, welcher mehr, wie alle Anstalten zur Erzielung eines Local-Gewinns, vollkommen geeignet ist, die umfassendsten und die einzelnen Volksstämme des theuren deutschen Vaterlandes in Eintracht stärkenden Werke zum Vorschein zu bringen.

Längst schweigt in unsern deutschen Gauen der durch einen fremden Zwingherrn mit despotischer Hand geleitete Kanonendonner, und die Kriegsfackel wurde von Deutsch-

lands Söhnen muthig hinüber getragen in Feindes Land, wo sie verlöschte!

Mit kaum erwartetem glücklichem Erfolge treten seit mehr als einem Viertel-Jahrhundert die gesegneten Früchte des Friedens hervor. Der Handels- und Zollverein der mehrsten deutschen Länder hat die beengenden Schranken eines großen Völkerverkehrs niedergestürzt, und auf den beflügelten Eisenbahnen wird in ganz kurzer Zeit der Bruder an der Ostsee dem am alten deutschen Rheine freundlich die Hand reichen! Dome, die unsere Vorfahren nicht ausbauen konnten, bringt die Eintracht der deutschen Fürsten und deutschen Völker zur siegenden Vollendung. Kunsttempel — erhaben und dem Sturme der Zeit trotzend, erheben sich auf deutscher Flur — auf deutschen Bergen. In jeder Richtung ist der Aufschwung der deutschen Nation hocherfreulich, — und er erregt die lebhafteste Theilnahme und Aufmerksamkeit aller Völker!

Der Ruhm, die herrliche Idee jenes großen Carolingers, über welche 1000 Jahre stilltrauernd hinweggezogen, nämlich den Main mit der Donau zu vereinigen, war dem König Ludwig vorbehalten, um Seiner glorreichen Regierung und Seinem Volke für alle Zeiten ein wohlthätiges, segensreiches Denkmal zu setzen.

Durch den Ludwig-Canal wird die Verbindung zwischen der Nordsee und dem schwarzen Meere hergestellt, und dadurch dem Handel von Frankreich, Deutschland, Ungarn, Rußland, der Türkei und dem ganzen Oriente ein Schwung gegeben werden, dessen Resultate noch nicht berechnet werden können. Das ganze Unternehmen war daher kein — auf enge Länder-Grenzen beschränktes, sondern wie der Allgeliebte König Ludwig sagt:

«Es ist ein europäisches Unternehmen!»

Schon ist dieser Riesenbau so weit vorgediehen, daß die Wasserverbindung zwischen Nürnberg und Bamberg

vollständig hergestellt ist, und die gänzliche Vollendung des Canals geht sicher und rasch ihrem Ziele entgegen.

Bei der Gründung der Gesellschaft wurde dem hochachtbaren Banquierhause der Freiherren von Rothschild in Frankfurt die Besorgung der Geldgeschäfte übertragen, und der Sitz des Ausschusses nach Frankfurt verlegt. Diese alte deutsche freie Stadt hatte die Ehre, den Verwaltungsrath der Gesellschaft in seinen ehrwürdigen Mauern aufzunehmen, und dies nicht mit Unrecht; denn die Handelsverbindungen jener Stadt sind von der Art, daß nur dort die schnellere und sichere Gründung der Gesellschaft herbeigeführt werden konnte.

Nunmehr aber, wo der Canal schon theilweise eröffnet ist, sollen die General-Versammlungen und der Sitz des Ausschusses nach Nürnberg verlegt werden.

Gegen diese Uebersiedlung in die alte deutsche Schwester-Stadt Nürnberg werden sicherlich die Gesellschaftsgenossen aus Frankfurt eine neidische Regung in ihren Herzen nicht aufkommen lassen, sondern vielmehr mit der Gesinnung deutscher Eintracht und deutscher Bruderliebe diese — die Interessen der Gesellschaft förderndе Uebersiedlung auf jede Weise zu erzielen suchen.

Die Gründe, welche die Transferirung der General-Versammlungen und des Ausschuß-Sitzes von Frankfurt nach Nürnberg kräftigst unterstützen, werden, wie folgt, näher auseinander gesetzt:

1. Aus staatswirthschaftlichen Gründen muß das rege Streben der Regierung immer dahin gerichtet seyn, die zweckmäßigsten Mittel aufzusuchen, die Elemente des National-Wohlstandes zu erzeugen, das Fortkommen derselben zu sichern und ihre Cultur nachhaltig zu fördern; überhaupt den National-Reichthum soviel wie möglich zu vergrößern, und dadurch mittelbar die Einkünfte des Staates zu vermehren, um einen durch Zeitumstände herbeige-

führten größern Aufwand der Staatsbedürfnisse befriedigen zu können.

Der Errichtung des Verbindungs-Canals der Donau und des Mains lagen daher hauptsächlich solche staatswirthschaftliche Rücksichten und zwar:

a. auf Hervorbringung roher Natur-Produkte;

b. auf Hebung der Landes-Cultur und Erhöhung des Bodenwerths;

c. auf Verbesserung der Gewerbe, Fabriken und Manufakturen;

d. auf Belebung des Handels und Verkehrs

unwidersprechlich zu Grunde.

Diese Absicht zu erreichen, ist Pflicht der Regierung, sowie der Staats-Angehörigen.

Das Staats-Aerar in Bayern befindet sich bei Weitem im Besitze des größten Theils der Aktien, und da dasselbe noch überdies die höchst bedeutenden Bau-Summen, welche die ursprünglichen Kosten-Voranschläge überschritten haben, tragen muß, so liegt es vorzugsweise im Interesse des Aerars, daß eine concentrirte Verwaltung der Aktien-Gesellschaft begründet werde, um dadurch mit voller Sicherheit die dem Unternehmen vorgeschwebten Zwecke zu erreichen.

Welch wichtiger Wirkungskreis dem Ausschusse als oberste Verwaltungs-Stelle der Gesellschaft zugewiesen, ergeben die Bestimmungen der Statuten von §. 38—44. Es springt in die Augen, daß dieser Ausschuß nur in dem Lande, dessen Interesse so innig mit dem Interesse der Aktionäre verknüpft ist, volle und gesegnete Thätigkeit entwickeln kann. Es kann nicht widersprochen werden, daß der Ausschuß nur in der Mitte der Provinzen, welche der Canal durchzieht, im Stande seyn wird, die Zufuhrwege zur großen Wasserstrasse mit Umsicht zu bezeichnen, und die wohlwollende Assistenz der Regierung zur Eröffnung solcher Zufuhrwege zu erbitten.

Haben die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle ihren Sitz zunächst und in der Mitte des Canal-Gebiets, so können sie mit eigenen Augen bestehende Gebrechen wahrnehmen, und deren schleunige Entfernung herbeiführen; sie werden die Vortheile, die dem Unternehmen resp. der Gesellschaft zugewendet werden können, leicht erkennen, und sich derselben immer schnell bemächtigen. Ganz anders gestaltet sich solches, wenn der Gesellschafts-Ausschuß an 40—80 Stunden weit von dem Verwaltungs-Objecte und von den reichhaltigen Ertrags-Quellen, welche demselben zugewendet werden sollen und müssen, entfernt wohnt.

Der Ausschuß mußte durch Mittels-Personen und Mittel-Organe seine Thätigkeit entfalten, und da das Auge des Herrn immer heller und schärfer sieht, wie das der Untergebenen oder der Hülfs- und Mittelspersonen, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Transferirung des Ausschusses und der General-Versammlungen in die Mitte des Canal-Gebiets — die dem großartigen Unternehmen zu Grund gelegten staatswirthschaftlichen Rücksichten wesentlich befördern müsse.

2. Allein auch finanzielle und ökonomische Rücksichten der Gesellschaft machen unabweislich die Durchführung der in Frage stehenden Maßregel nothwendig. Des Ausschusses heiligste Pflicht muß immer dahin gerichtet seyn, die reichhaltigsten Einnahms-Quellen für die Gesellschafts-Casse herbeizuführen, dagegen unnöthigen und überflüssigen Aufwand von derselben nach Kräften ferne zu halten.

Das Erstere ist nur möglich, wenn das Verwaltungs-Organ in der Nähe des Verwaltungs-Objectes, wie bereits ausgeführt, sich befindet, und das Zweite nur dann zu erreichen, wenn der Ausschuß selbst keine Mittel-Organe bedarf, und mit dem geringsten Zeit- und Kosten-Aufwand schnell, kräftig und unmittelbar eingreifen, und die

ihm zustehende Controle gegen die Canal-Verwaltung und deren Unter-Organe gehörig ausüben kann. Auch der Zeitverlust, welcher bei zu großer Entfernung des Ausschusses von dem Mittelpunkte der Canal-Verwaltung durch Rapporte, Informations-Einholungen, Ertheilung der Erinnerungen und der Beschlüsse der Einlieferung der Gesellschafts-Renten und der Vertheilung derselben entstehen muß, ist höchst empfindlich.

Befinden sich die Mitglieder des Ausschusses in der Mitte und in der Nähe des Canal-Gebiets, so wird ein lebendiges, Zweck und Zeit förderndes Ineinandergreifen sämmtlicher Organe stattfinden, es werden die Neben-Anstalten des Canals gehörig in's Auge gefaßt und zum Nutzen des Ganzen auf einen umfangreichen und nutzbringenden Betrieb gebracht werden können. Insbesondere wird eine zweckgemäße Benützung der Obst-Anlagen und der Wasserkräfte an den Schleußen zur Anlegung von Mühlen und sonstigen Werken einen sehr reichlichen Zuschuß für die Gesellschafts-Casse gewähren.

Die Uebergabe des Canals erfolgt seiner Zeit nach dem Beschlusse der VI. General-Versammlung vom Jahre 1841 an den Ausschuß.

Befindet sich derselbe in der Nähe des Canals, so kann dieses wichtige Geschäft mit voller Sicherheit und mit weniger Kosten geschehen, als in dem Falle, wenn die Ausschußmitglieder aus weit entfernter Gegend sich zur Uebernahme des Canals hieher verfügen müssen.

Schon in der V. General-Versammlung hat der Ausschuß selbst proponirt, daß ein Filial-Ausschuß in Nürnberg constituirt oder ein General-Agent aufgestellt werden soll. (Protokoll vom Jahre 1840 Seite 16.)

Dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft muß demnach schon früher die Ueberzeugung sich aufgedrungen haben, daß eine gedeihliche und wirksame Verwaltung der

Gesellschafts-Angelegenheiten aus so weiter Entfernung nimmermehr stattfinden kann.

Die Creirung eines Filial-Ausschusses würde den Verwaltungs-Organismus kompliciren, Conflikte und Verzögerungen aller Art herbeiführen, die auf Einheit der Verwaltung beruhende Kraft der Gesellschaft schwächen, und unnützen Kosten-Aufwand verursachen.

Eine solche Maßregel wäre dem Interesse und Gesellschafts-Zwecke offenbar nachtheilig. In jener Proposition liegt übrigens eine höchst dankenswerthe loyale Gesinnung des bisherigen Ausschusses und der General-Versammlung gegen die Gesellschaft, und man darf sich daher dem vollen Vertrauen hingeben, daß auch jetzt unsere Gesellschafts-Genossen aus der ehrwürdigen deutschen Main-Stadt ihre früher verlautbarten Gesinnungen dem Interesse der Gesellschaft zuwenden, und mit freudigem Zuruf der beabsichtigten Verlegung aller General-Versammlungen und des Ausschuß-Sitzes nach Nürnberg — eine heilige — durch Treue und Eintracht — gegründete Weihe gewähren werden.

3. Auch in juridischer Beziehung ist die proponirte Maßregel als eine erfreuliche zu begrüßen.

Civil-Streite gegen die Aktien-Gesellschaft sind bereits im Laufe, und es werden solcher aktiv und passiv in der Folge noch mehrere entstehen, bis Eigenthum, Besitz und Dienstbarkeits-Verhältnisse durchaus gesichert und purifizirt seyn werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat, nach §. 44. der Statuten, die Interessen der Aktien-Gesellschaft in streitigen und nicht streitigen Fällen zu vertreten, und vorausgesetzt muß daher werden, daß der Ausschuß, wenn er seine Obliegenheit regelmäßig und treu erfüllen will, auch die im Canal-Gebiete bestehende Civil-Gesetze nebst Statutar-Rechten und Observanzen aufs Genaueste kennen müsse.

Die Kenntniß so vieler und verschiedenartiger Gesetze kann aber von Ausländern, ohne deßhalb denselben zu nahe treten zu wollen, nicht wohl erwartet werden.

Der Ausschuß in Frankfurt muß daher immer dem rechtskundigen Bevollmächtigten unbedingtes Vertrauen schenken.

Da lange die Gesellschaft das Glück hat, die Vertretung ihrer Interessen vor Gerichten dem geistvollen, kenntnißreichen, von den rechtlichsten Gesinnungen beseelten und gewandten dermaligen Bevollmächtigten des Ausschusses Herrn Dr. Kreitmair zu überlassen, ist die Vertretung bekanntermaßen in den besten Händen, und es wird auch später, da in Nürnberg, Bamberg, Erlangen ꝛc. die gediegensten und biedersten Rechtsanwälte sich befinden, in dieser Beziehung eine Beunruhigung nicht eintreten können.

Indeß handelt es sich hier um Feststellung eines Prinzips, um Regulirung eines angemessenen Verwaltungs-Organismus, so daß es wegen der Wechselfälle der Zeit und unter allen Verhältnissen als zweckdienlich erkannt werden muß, daß jene Behörde, der die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten und die Wahrnehmung aller Interessen in streitigen und nicht streitigen Fällen anvertraut ist, aus Mitgliedern bestehe, denen die vaterländische Gesetzgebung genügend bekannt, die dem Volke nahe stehen, dessen Bedürfnisse und Gesinnungen kennen, und die sohin vollkommen in den Stand gesetzt seyn werden, entstehende Conflikte und Rechtsstreitigkeiten vom richtigen Standpunkte aufzufassen, zu beurtheilen, und eine den Ausschuß-Bevollmächtigten selbst vor Verantwortung vollkommen sicher stellende Information ertheilen zu können. Nur auf solche Weise wird der Absicht der Statuten genügend entsprochen werden können, und gewiß wird der künftige Ausschuß in Nürnberg im ununterbrochenen freundlichen und persönlichen Zusammenwirken mit

dem Bevollmächtigten entstehende Rechtsstreitigkeiten im Keime ersticken, oder durch Vergleiche schlichten können.

Hiefür bürgt die erprobte Gesinnung unseres dermaligen Ausschuß-Bevollmächtigten, welcher unter Mitwirkung der K. Canalbau-Inspektion und der treffenden Behörden die Expropriationen im Canal-Gebiete auf rühmliche Weise durchgeführt hat, und wir dürfen daher mit Sicherheit voraussetzen, daß auch für alle Zukunft durch Erzielung von Vergleichen viele Kosten gespart und Conflikte aller Art beseitigt werden; denn nimmermehr würde es der Gesellschaft zusagen, ihre Kraft durch Prozesse zu zersplittern, oder durch ein großartiges Unternehmen die Rechte und das Eigenthum der durch dasselbe berührten Bewohner zu bedrängen oder zu verkümmern.

Die innere Stimme eines jeden Gesellschafts-Genossen wird denselben ohne alle Rücksicht auf irgend eine Landes-Farbe und ohne Rücksicht auf Privat-Verhältnisse bei der Abgabe seines Votums mächtig mahnen und ihm zurufen:

> daß auch in civil- und privatrechtlicher Beziehung die Verlegung der ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen und des Ausschuß-Sitzes nach Nürnberg — eine durch Moralität, Humanität und durch pflichtmäßige Berücksichtigung der heiligsten Interessen der Gesellschaft — nothwendig gebotene Maßregel sey.

Aus diesen Gründen ergehet der Antrag an die hochverehrliche Versammlung dahin, sich schlüssig zu machen, daß alle General-Versammlungen und der Sitz des Ausschusses sofort nach Nürnberg zu verlegen seyen.

Nürnberg, den 8. Mai 1843.

Wülfert.

Anlage Nr. III.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König Allergnädigster König und Herr!

Nach dem Allerhöchsten Befehl Eurer Königlichen Majestät wurde heute die achte und außerordentliche General-Versammlung der Aktionäre des Canals eröffnet, der mit dem geheiligten Namen Eurer Majestät für ewige Zeiten geschmückt ist. —

Erfüllte schon dieser Befehl die Gesellschaft der Aktionäre mit der dankbarsten Freude, so steigerte sich diese zur höchsten Begeisterung, daß die Eröffnung der General-Versammlung in Gegenwart des von Eurer Königlichen Majestät in der Person Allerhöchst Ihres Präsidenten der Regierung von Mittelfranken, und fast in demselben Augenblicke geschah, als die Canalschiffe zum ersten Mal in den Hafen von Nürnberg einliefen und mit ihnen das große für Jahrtausende geschaffene Werk fruchtbringend in's Leben trat. —

Was einst das schöpferische Wort Eurer Majestät aus der Fülle des sinnenden Geistes hervorgerufen, zur

inhaltschweren That ist es geworden; — der tiefgelegten Saat ist die wogende Frucht entkeimt und die Kraft des erhabenen Königlichen Willens hat über alle Schwierigkeiten gesiegt. —

Deshalb sind es aber auch die kühnsten Hoffnungen für den fernern glücklichen Fortgang dieses deutschesten unter allen deutschen Unternehmungen, mit welchen die Seele über die vaterländischen Gauen, von den Ufern der Donau bis zu denen des Rheins, von dem Gestade der Nordsee bis zu dem des schwarzen Meeres sich schwingt — und nicht ferne kann die Zeit seyn, welche ein Werk, das jetzt schon, durch die Erhöhung des Grundwerthes, auf seiner ganzen Linie überall Segen verbreitet, als das größte aller Werke Europa's bezeichnen wird. —

Von hier, in dem Centralpunkte dieser Linie und in dem Herzen Deutschlands, aus den Mauern dieser alten deutschen Handels- und Gewerbstadt, die mit ihren Schwesterstädten Fürth und Bamberg zunächst die Segnungen des Werkes Eurer Majestät in vollem Maaße genießt, mögen daher auch die Empfindungen des tiefgefühltesten Dankes für das, was Eure Königliche Majestät gethan, zu dem Herzen des hochgesinnten Königs dringen. —

Eure Königliche Majestät haben durch die Allerhöchsten Befehle zur ununterbrochenen Fortsetzung der für die Vollendung des Canals nothwendigen Arbeiten und durch die Allergnädigste Bewilligung der hiezu erforderlichen Geldmittel einen neuen glänzenden Beweis Allerhöchst Ihrer unverändert gebliebenen Aufmerksamkeit und Theilnahme für denselben gegeben; Eurer Majestät Thatkraft und Weisheit war es vorbehalten, die zahllosen Hinderniße zu überwinden, welche sowohl die Kräfte der

Natur, als die verborgenen Eingeweide der Erde dem Bau entgegenstellten, und so den Ruhm der Schöpfung des Werks mit dem Strahlenglanze der nicht weniger großen Beharrlichkeit zu umgeben, der alle Regierungshandlungen Eurer Majestät auszeichnet. —

Eurer Majestät sey auch hiefür der tiefgefühlteste Dank der General-Versammlung ehrfurchtsvoll dargebracht. —

Aber noch Eines, was unser Herz tief bewegt, dürfen wir nicht verschweigen. —

Eure Königliche Majestät haben Allerhöchst Sich Selbst zu uns herabzulassen geruht; durch Abordnung Allerhöchst Ihres Commissärs ist der König in die Reihen der Aktionäre, in den Kreis ihrer Versammlung eingetreten, Eure Königliche Majestät haben dadurch die in dem Herzen jedes Bayern lebende Ueberzeugung bestätigt, daß, was die Seele des hocherleuchteten Herrschers erfüllt, auch dem Herzen des Patriotischesten der Bayern Bedürfniß sey. —

Diese Hingebung Eurer Königlichen Majestät auch als hochherzigen Menschen an eine so hochwichtige Sache, diese Identifizirung derselben mit der Allerhöchsten Person hat in uns allen eine dankbare Begeisterung hervorgebracht, wofür die Sprache keinen Ausdruck bietet, und nur der Geschichte wird es gelingen, unseren Empfindungen dereinst das lebendige Wort zu verleihen, indem sie unter den Großthaten Eurer Majestät auch die einzelnen Züge Allerhöchst Ihrer erhabenen Persönlichkeit aufzeichnet. —

Mit diesen, aus dem Innersten der Seele kommenden tiefgefühlten Empfindungen, übergeben wir die Voll-

endung des nahe am Ziele stehenden, alle Zeiten überragenden Werkes, vertrauensvoll der fernern, schützenden, mächtigen Fürsorge und Obhut Allerhöchstdessen, der dadurch Sich Selbst für das Vaterland, wie für ganz Deutschland monumentum aere perennius gesetzt hat, und ersterben in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

Nürnberg, am 10. Mai 1843.

allerunterthänigst treu gehorsamste
achte und außerordentliche General-Versammlung
der Aktionäre des Ludwig-Canals

der Präsident,	der Vice-Präsident,
I. Bürgermeister	K. Landrichter
Binder.	**Wülfert.**

Anlage Nr. IV. mit Unter-Anlage Nr. 1.

Protokoll

über die

Sitzungen des General-Comité der achten außerordentlichen General-Versammlung der Aktien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal.

Geschehen zu Nürnberg, den 12. Mai 1843.

In Gegenwart

des K. B. außerordentlichen Spezial-Commissärs Herrn Regierungs-Präsidenten rc. Freiherrn von Andrian-Werburg,

des K. B. Regierungs-Commissärs und Bevollmächtigten Herrn Regierungsraths Meyer,

dann

des Herrn Dr. Kreitmair, als erwählten Direktors,

» » Dr. von Hornthal,		als
» » Fr. Dürnhöfer,		erwählter Beisitzer
» » Landrichter Wülfert,		des
» » Leop. Goldschmidt,		General-Comité.

Der jüngste Rechenschafts-Bericht des Ausschusses an die achte General-Versammlung wurde von derselben in ihrer Sitzung am 9. d. M. dem von ihr erwählten General-Comité zur statutenmäßigen Behandlung übergeben.

Das General-Comité hat solchen nebst einigen anderen Gegenständen in mehreren Sitzungen in Beiseyn der obenerwähnten Herren Regierungs-Commissäre geprüft und berathen, hiernach den von Herrn Dr. von Hornthal entworfenen Bericht an die General-Versammlung sich vortragen lassen, denselben erörtert und hierauf einstimmig beschlossen:

diesen Bericht zu genehmigen und an die General-Versammlung zu erstatten.

Freiherr **von Andrian,**
Regierungs-Präsident.

Meyer,
K. Regierungsrath.

Dr. Kreitmair.
Wülfert.
Fr. Dürnhöfer.
Leop. Goldschmidt.
Dr. von Hornthal.

Bericht

des

General-Comité der (außerordentlichen) achten General-Versammlung der Aktien-Gesellschaft des Ludwig-Canals.

Der von dem Ausschusse der Gesellschaft in der Sitzung der General-Versammlung vom 9. l. Mts. erstattete Rechenschafts-Bericht über seine Geschäftsführung in dem Zeitraume von der letzten General-Versammlung, den 22. Sept. 1842 bis zum 2. Mai gegenwärtigen Jahres, wurde dem General-Comité zur Prüfung und Erörterung überwiesen.

Dasselbe hat diese in mehreren Sitzungen vorgenommen, und bringt hiernach folgenden Bericht an die hochverehrliche General-Versammlung.

I.

Der Ausschuß hat im Eingange seines Berichtes die Bemerkung vorangestellt, daß er zunächst die Frage der Verlegung aller ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, sowie des Gesellschafts-Ausschusses, nach Nürnberg, zu deren Berathung vorzugsweise die gegenwärtige außerordentliche General-Versammlung hieher einberufen worden, nebst der, der etwa dadurch nothwendigen Vollziehungs-Maßregeln der Prüfung und Verfügung der jetzigen Versammlung untergebe.

Die Hauptfrage selbst wurde durch die hochverehrliche General-Versammlung in ihrer Sitzung am 9. l. Mts. bereits definitiv entschieden, sie hat den einhelligen Beschluß gefaßt:

«daß von jetzt an der Sitz des Ausschusses der Gesellschaft nach Nürnberg verlegt werden und seyn, und jede ordentliche und außerordentliche General-Versammlung ebendaselbst statt finden soll.»

Das General-Comité hat somit nur noch diejenigen Maßregeln zu erörtern und der Versammlung zur weitern Bestimmung vorzuschlagen, welche zur Verwirklichung dieses Beschlusses, oder als Folge desselben nothwendig erscheinen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubt dasselbe, daß zuvörderst die §§. 7 und 27. der Statuten der Aktien-Gesellschaft erwähntem Beschlusse gemäß einfache Erläuterung erhalten dürften, indem (zu §. 7.) der Sitz des Ausschusses von nun an von Frankfurt a. M. nach Nürnberg verlegt, durch die General-Versammlung ein für allemal dahin bestimmt ist, mithin auch (§. 27.) die alljährig abzuhaltende ordentliche General-Versammlung der Aktionäre, statt während der Herbstmesse zu Frankfurt a. M., fortan zu Nürnberg seyn wird.

Aus den, in der Sitzung der General-Versammlung vom 9. l. Mts. umständlich erörterten Motiven der Zweckmäßigkeit überhaupt, insbesondere der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges dürfte sich als weitere Folge ergeben, der Anlaß zur Erneuerung des gegenwärtigen Ausschusses der Gesellschaft, also eine neue Wahl desselben.

Dessen dermalige Mitglieder sind sämmtlich zu Frankfurt a. M. wohnhaft, und es möchte daher ihren eigenen Wünschen und sonstigen Verhältnissen kaum zusagen, zur Besorgung der dem Ausschusse stastutenmäßig obliegenden

Geschäfte und Funktionen sich zeitweise öfters am nunmehrigen Sitze desselben, sowie der K. Canalbau-Inspektion und Canal-Verwaltung zu Nürnberg zu versammeln.

Nach §. 38. der Statuten besteht der Ausschuß aus 7 Personen, und zwar:

a) aus einem ersten Direktor, jederzeit einem der Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne, für die Dauer eines Jahres von demselben dazu ernannt;

b) aus dem Bevollmächtigten der K. B. Regierung;

c) aus 5 Ausschuß-Mitgliedern, von der General-Versammlung aus den in Besitz von wenigstens 6 auf ihren Namen lautenden Aktien befindlichen Aktionäre gewählt, welche dann aus ihrer Mitte den zweiten Direktor ernennen;

d) aus zwei auf gleiche Weise unter derselben Bedingung gewählten Suppleanten.

Wenn nun die Statuten im §. 38. wörtlich bestimmen:

«erster Direktor ist einer von den Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. von Rothschild und Söhne, welchen dasselbe auf die Dauer eines Jahres ernennt,»

so hätte zwar das General-Comité die fernere Handhabung dieser Bestimmung gewünscht; es erschien jedoch bei der beschlossenen Verlegung des Ausschusses nach Nürnberg, in Betracht der Ortsentfernung von Frankfurt, wo das Banquierhaus seinen Sitz hat, und in Berücksichtigung der mannigfaltigen und viel verzweigten Geschäfte desselben, welche Reisen nach Nürnberg in regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten nicht wohl gestatten dürften, die ganze Vollziehung jener Vorschrift von nun an, wenn nicht unausführbar, doch jedenfalls mit Schwierigkeiten verbunden. Das General-Comité erachtet indessen, daß die General-

Versammlung in gerechter Anerkennung der wichtigen und erfolgreichen Bemühungen, welche das Banquierhaus M. A. v. Rothschild und Söhne für die Gründung der Aktien-Gesellschaft bethätigt hat, sowie in dankbarer Erinnerung der während einer Reihe von Jahren von den Herren Baronen A. M. und C. M. v. Rothschild persönlich mit vollkommener Hingebung geführten Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, endlich in der Absicht, um der Verbindung dieses Hauses mit dem glorwürdigen Canalunternehmen eine stete Erkennbarkeit zu sichern, beschließen möge:

«Ehren-Direktor des Ausschusses soll stets einer der Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne seyn, welchen dasselbe für die Dauer eines Jahres zu ernennen habe.»

Demnach, und da der Herr Bevollmächtigte der K. B. Regierung statutenmäßig jederzeit von dieser selbst ernannt wird, mithin die neue Wahl des Ausschusses sich auf 5, resp. 6 Mitglieder und 2 Suppleanten desselben, sowie auf den ersten Direktor des Ausschusses unter diesen 6 Mitgliedern aus der Reihe der passivwahlfähigen Aktionäre sich wird zu erstrecken haben, glaubt das General-Comité beantragen zu sollen:

«die General-Versammlung möge — vorbehaltlich der etwa erforderlichen Genehmigung der K. B. Regierung — den weitern Beschluß fassen, es sey

1) von jetzt an die jährliche ordentliche General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft während des Monats September zu Nürnberg abzuhalten, und dahin auszuschreiben, nach Maßgabe der §§. 27 und folgenden der Statuten,

2) sofort zur Wahl eines neuen Ausschusses von 6 Mitgliedern und 2 Suppleanten derselben zu schreiten,

3) aus diesen sechs Mitgliedern den ersten Direktor des Ausschusses gleichzeitig zu wählen, wornach diese aus ihrer Mitte den zweiten Direktor ernennen werden; Alles im Uebrigen unabbrüchig und beziehungsweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 38 und 39. der Statuten.

Hiernächst wird es sich um Ueberschaffung des Bureaus des Ausschusses, seiner Registratur und Canzlei, des Inventars ꝛc. von Frankfurt nach Nürnberg, deren Uebergabe und Uebernahme, Einrichtung und personelle Besetzung allda handeln.

Die Registratur selbst mit allen Grundbüchern, Akten, Rechnungen u. s. w. ist bereits und zwar so viel zur Zeit schon beobachtet werden konnte, in der musterhaftesten Ordnung, behufs etwaiger Einsichtsnahme während der gegenwärtigen General-Versammlung, nach §. 35. der Statuten, durch den Ausschuß von Frankfurt hieher übersendet worden.

In Betreff des gegenwärtigen Bureau-Personals liegt vor, daß solches aus zwei Sekretären besteht, welchen ein Diener zugetheilt ist, die beiden Sekretäre, welche die vollkommenste Zufriedenheit mit ihren bisherigen Leistungen verdient haben, nach dreimonatlicher Dienstekündigung entlaßbar sind, der Diener aber nur auf Ruf und Widerruf bestellt ist.

Das General-Comité glaubt, es sey jede Maßnahme hinsichtlich aller dieser Einrichtungen am zweckmäßigsten dem Ausschusse anheim zu geben, und beantragt deßhalb:

«den Ausschuß zu ermächtigen und zu beauftragen, alle hiefür erforderlichen oder sonst dienlichen Vollziehungs-Maßregeln provisorisch zu treffen, und der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht darüber zur Genehmigung oder weiteren Schlußfassung zu erstatten.»

II.

Der Ausschußbericht enthält über sonstige, seit dem Schlusse der siebenten General-Versammlung stattgehabte Verhandlungen:

1) Der K. Herr Regierungs-Bevollmächtigte habe auf dem Grunde eines Rescripts des K. B. Ministeriums des Innern und des K. Finanz-Ministeriums vom 15. Novbr. 1842 die Eröffnung gemacht, daß die K. B. Regierung auf ihre bisher erhobenen Ansprüche und Einwendungen, bezüglich der Rechnung und des Contokorrents des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne über den Capitalfonds der Gesellschaft, die Verzinsung der vereinnahmten Aktien-Einschüsse und die einschlägige Rechnung des Ausschusses Verzicht geleistet, den deßfallsigen Beschlüssen der fünften, sechsten und siebenten General-Versammlung ihren Beitritt und ihr Anerkenntniß gegeben.

Die hieher bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der erwähnten General-Versammlungen sind in deren Protokollen vom 1. Oktbr. 1840, §. 13., 22. Oktbr. 1841, §. 16 u. 17., dann 3. Oktbr. 1842, §. 12. und den dazu gehörigen abgedruckten Beilagen vollständig zur Offenkunde gebracht. Unter Hinweisung auf diese Aktenstücke dürfte solche Eröffnung der General-Versammlung zur Nachricht gedient haben.

2) Dasselbe gilt hinsichtlich der Berichtigung der Zinsen und Aktien vom 1. Juli bis Ende Dezembers 1842 durch die von dem K. B. Aerar hiefür zur Verfügung gestellten Geldmittel.

3) Der Ausschuß bemerkt ferner, bezüglich der Erledigung der rückständigen Coupons, daß in Ermangelung von Deckungsmitteln hiefür die Wiederholung der

früheren Bitten deßhalb höheren Ortes wünschenswerth seyn möchte.

Auch dieser Gegenstand ist, namentlich in den Verhandlungen der sechsten General-Versammlung, und insbesondere im Protokolle vom 4. Novbr. 1841 §. 33. und den dazu gehörigen Beilagen, dann in dem Protokolle vom 3. Oktobr. 1842 §. 11. so ausführlich erörtert, daß das General-Comité sich jenem Wunsch des Ausschusses in seinem vorliegenden Rechenschafts-Berichte anschließt, mit dem Beifügen, es möge derselbe sich bemühen, diese Angelegenheit auf irgend eine Weise einer, die Aktionäre beruhigenden Erledigung entgegenzuführen und der nächsten General-Versammlung darüber Bericht erstatten.

4) In Betreff einiger seit dem 1. Juli v. J. noch unberichtigt gebliebenen Kosten der Ausschuß-Verwaltung möge die General-Versammlung den Ausschuß ermächtigen, nach Feststellung ihrer Ziffer über die Mittel und Wege der Deckung zu berathen und der nächsten General-Versammlung darüber Gutachten vorzulegen. Anbelangend die von jetzt an erwachsenden Kosten der Ausschuß-Verwaltung dürfte die General-Versammlung

dem Ausschusse den Auftrag ertheilen, einen Etat des Bedarfes herzustellen, mit der Befugniß, die hiernach nothwendigen Deckungsmittel auf thunliche Weise beizuschaffen, und darüber an die nächste ordentliche General-Versammlung Bericht mit Antrag zu bringen.

III.

5) Dem Ausschuß-Berichte ist die Uebersicht der Summen der Einnahmen und Ausgaben und der Rechnungen der K. Ludwig-Canal-Bau-Casse für das dritte Quartal 1841, oder die Monate Juli, August und September desselben Jahres angefügt.

Diese liefert folgendes Ergebniß:

a) Einnahme:

Uebertrag	8,730,000 Fl. — Xr.
Einnahme aus Staatscassen	533,711 » 16 »
Summe...	9,263,711 Fl. 16 Xr.

b) Ausgaben:

Uebertrag...	8,341,183 Fl. 16 Xr.	
Ausgaben im Quartal..	595,222 » 37 »	
Summe..................		8,936,405 » 53 »
Bestand...		327,305 Fl. 23 Xr.

Da nun die Gesellschaft an obigem Ausgabe-Betrag von	8,936,405 » 53 »
lediglich die vertragsmäßige Maximal-Bausumme von..................	8,530,000 » — »
einzuzahlen hatte, und wirklich eingezahlt hat, so lieferten die K. Bayer. Staatscassen	
den Mehrbetrag von...	406,405 Fl. 53 Xr.
zur Deckung der effektiven Ausgaben.	
Wird noch der Aktivbestand mit....	327,305 » 23 »
hinzugefügt, so entziffert sich die Gesammtsumme der aus Staats-Cassen bis zum Schlusse des dritten Quartals des Jahres 1841 geleisteten Einzahlungen	
auf...	733,711 Fl. 16 Xr.

Für die Folge berühren die weiteren Bau- und resp. Einrichtungs-Kosten, bis zur gänzlichen Vollendung und Uebergabe des Ludwig-Canals an die Gesellschaft, diese selbst nicht weiter, da die K. B. Regierung, in Gemäßheit der Statuten §. IV. Nr. 1., solche auf eigene Rech-

nung übernommen hat, und aus gleichem Grunde wird auch vorstehendes Resultat genügend zur Nachricht dienen.

IV.

6) Der Bericht des Ausschusses bringt weiter zur Kenntniß, daß im Betreffe der Uebereinkunft mit der K. B. Regierung über die Verwaltung des Ludwig-Canals und die dafür zu leistenden Vergütungen die Verhandlungen dem Abschlusse nahe stehen.

Aus den Mittheilungen des K. Herrn Regierungs-Bevollmächtigten und den Akten des Ausschusses ist hieher anzuführen:

Der Beschluß der sechsten General-Versammlung zum Protokolle vom 4. November 1841 §. 21 und 22. ermächtigte, nach den Anträgen der damals zur Bearbeitung dieses Gegenstandes niedergesetzten Special-Commission, den Ausschuß, solche Uebereinkunft mit der K. Regierung, nach den von der Special-Commission gegebenen Andeutungen, und unter den vom Ausschusse zweckmäßig erachteten Zusätzen und Abänderungen, abzuschließen.

Die Verhandlungen hierüber konnten bis zur folgenden siebenten General-Versammlung noch nicht beendigt werden; es erhielt deshalb der Ausschuß von dieser, zum Protokolle vom 3. Oktober 1842 §. 11., die Ermächtigung, sie fortzusetzen.

Dieses geschah, und hatte zur Folge, daß der K. Herr Regierungs-Bevollmächtigte einen Entwurf zu fraglicher Uebereinkunft mittheilte, dessen wesentlicher Inhalt dahin ging:

a) Die K. B. Regierung übernimmt zu Gunsten und für Rechnung der Aktien-Gesellschaft die Erhaltung, Beaufsichtigung und Verwaltung des Ludwig-Canals und aller seiner der Gesellschaft eigenthümlichen Zugehörungen und Nebenanlagen in baulicher, wirth-

schaftlicher und finanzieller Beziehung gegen die in den Statuten §. 4. Nr. 5 und 6. bestimmten Bezüge, also gegen die jährliche Maximal-Summe von 105,000 Fl. und 2 % des Brutto-Ertrages der Canalgebühren.

b) Diese Bestimmung gilt zunächst für drei Jahre; der etwaige Mehrbetrag der Erhebungskosten der Canalgebühren über 2 % Brutto, wird von der Gesellschaft, jedoch ohne Haftung von Seite der einzelnen Aktionäre, der K. Regierung nachvergütet.

c) Wenn in den ersten Jahren nach Eröffnung des Canals die Geldmittel zu den Kosten seiner Verwaltung nicht hinreichen sollten, so leistet die K. Regierung dieselben mittels zu 3 % verzinslicher Vorschüsse, welche sammt Zinsen zunächst aus den Erträgnissen des Canals zu decken sind; übersteigen die Erträgnisse des Canals die Gesammtkosten seines Betriebs, bestehen aber aus den Vorjahren noch ungedeckte Vorschüsse der K. Regierung: so ist hinsichtlich deren Deckung eine weitere billige Vereinbarung dahin zu treffen, daß dessenungeachtet eine Dividende für die Aktionäre, neben successiver Tilgung jener Rückstände, sich ermöglicht.

d) Die Verwaltungs-Behörden bestimmt die K. Regierung; ihren Wirkungskreis die bereits erschienene Canal-Ordnung vom 9. Januar 1842. Die Ernennung des Personals, die Feststellung seiner pragmatischen und anderen Rechte und Amtsverhältnisse geschieht durch die K. Regierung, welche alsdann auch für die dienstlichen Handlungen derselben, sowohl der Aktien-Gesellschaft wie Dritten gegenüber, jede gesetzliche Haftung übernimmt.

Der Gesellschaft wird jedoch bei etwaigen Abänderungen in der Canal-Ordnung in der Organisation des Dienstes die Befugniß der Mitwirkung

und Zustimmung, unbeschadet den landeshoheitlichen und vertragsmäßigen Rechten der K. Regierung, zugestanden, und hinsichtlich der Personalien dem Ausschusse die Aeußerung allenfallsiger Wünsche.

e) Die Gesellschaft übt das nach §. 4. Nr. 6. und §. 44. Abschn. 1. der Statuten ihr zustehende Recht der Controle des Verwaltungs-Dienstes und der Gebühren-Erhebung durch ihren Ausschuß, welcher hiezu eines oder mehrere seiner Mitglieder speciell beauftragt, und die Befugniß hat, jederzeit bei der K. Canal-Verwaltung Einsicht aller einschlägigen Akten, Bücher, Rechnungen rc. zu pflegen, etwaige Erinnerungen oder Beschwerden bei den dieser Stelle vorsetzten K. Ministerien anzubringen.

f) Dem Ausschusse werden die Voranschläge für den jeweiligen Jahresbedarf, die nach §. 17. der Canal-Ordnung revidirten Canal-Cassen-Rechnungen und monatlichen Cassen-Ausweise übergeben, sowie ihm, resp. der General-Versammlung, ausschließend die Befugniß zur Bestellung dinglicher Rechte, bleibender Belastungen und etwaiger Veräußerungen — unabbrüchig dem Zwecke des Canal-Privilegiums — statutenmäßig vorbehalten bleibt.

g) Festsetzung und Bezug der für die Benützung der Lagerhäuser, Krahnen und anderer nach Antrag der sechsten General-Versammlung (im Protokolle vom 4. November 1841 §. 25. und dem dazu gehörigen Berichte der Special-Commission vom 30. Oktober 1841) von der K. B. Regierung auf ihre Kosten hergestellten Betriebs-Anstalten bleiben ausschließlich der K. Regierung anheimgegeben.

h) Der ganze Vertrag soll vor Ablauf des dritten Jahres seiner Wirksamkeit einer gemeinschaftlichen Revision unterworfen werden, bei welcher beiden Theilen die in den Statuten §. 4. Nr. 5 und 6. bezeich-

neten Rechte verwahrt bleiben, und die Gesellschaft keinerlei aus der zeitherigen Dauer des Vertrags gegen Dritte begründete Verbindlichkeit aus Anstellungen von Seite der K. Regierung irgend zu gewährleisten hat.

Von dem Ausschusse wurden diesem Entwurfe nur einige wenige Erinnerungen beigegeben, inzwischen wird die nunmehr beschlossene Verlegung des Ausschußsitzes nach Nürnberg an den Sitz der K. Canal-Verwaltung noch einige formelle Abänderungen erheischen, und das General-Comité, welches in den Hauptpunkten der vorliegenden Entwürfe fraglicher Uebereinkunft die Interessen der Gesellschaft genügend gewahrt findet, begutachtet:

die General-Versammlung wolle die dem bisherigen Ausschuß nach Maßgabe des Beschlusses der sechsten General-Versammlung im Protokolle vom 4. November 1841 §§. 21 und 22. ertheilte Ermächtigung zum vollständigen Abschlusse der fraglichen Uebereinkunft auf den neu zu wählenden Ausschuß übertragen.

Dagegen glaubt das General-Comité, bezüglich der Canal-Ordnung vom 9. Januar 1842, noch einige Bemerkungen sich erlauben zu müssen:

Ueber die Formation der K. Canal-Verwaltung wurden in der sechsten General-Versammlung von ihrer Special-Commission in deren Berichte (S. 96 und 97. der gedruckten Protokolls-Auszüge) verschiedene Erinnerungen und Anträge gemacht, mit welchen diese, laut ihres Sitzungs-Protokolls vom 4. November 1841 §. 23., sich einverstanden erklärte, nicht zweifelnd, die K. Regierung werde denselben möglichste Berücksichtigung gönnen. Solche ist allerdings in der bald darauf publicirten Canal-Ordnung erfolgt, und auch hier die Fürsorge der K. Regierung dankbarst anzuerkennen.

5

Nur in einem Punkte dürfte aber die Ansicht der General-Versammlung und auch die des General-Comité noch von den Bestimmungen der Canal-Ordnung abweichen. Im §. 1. derselben ist nämlich verfügt, daß der Vorstand der K. Verwaltung des Ludwig-Canals ein bauverständiger Canal-Administrator seyn solle, folglich ein Bautechniker.

Aus den in dem erwähnten Commissions-Bericht von 1841 entwickelten Motiven möchte aber für diese Vorstandschaft ein Bautechniker weniger geeignet und nothwendig, dagegen ein in allen Zweigen der staatswirthschaftlichen und besonders der commerziellen Kenntnisse, Verhältnisse und Erfahrungen theoretisch und praktisch wohl bewanderter Mann der tauglichste Vorstand seyn.

Denn offenbar sind nach baulicher Vollendung des Canals die eigentlich merkantilen Zustände und Interessen, deren Förderung, Belebung die überwiegendsten, die vorherrschenden Momente; die Erforderniße der bautechnischen Erhaltung, eben weil alles Bauliche vollendet und nur noch im gehörigen Stande zu bewahren ist, mehr untergeordneter Natur.

Da nun nach §. 2. der Canal-Ordnung hiefür ohnehin vier Sektions-Baubeamten der Verwaltung bei- und untergegeben sind, nebstdem gegenwärtig und bis zu jener gänzlichen Vollendung die obere technische Geschäftsleitung der K. Canalbau-Inspektion obliegt, so erscheint die bautechnische Abtheilung der Geschäfte hinreichend bestellt, während die merkantile Abtheilung derselben, der eigentliche Verkehrsbetrieb des Canals, zumal wenn er die beabsichtigte zu erwartende Lebendigkeit und Höhe erreicht, selbst nach den Bestimmungen des §. 8. der Canal-Ordnung, über den Wirkungskreis der Administration und

ihres Vorstandes die vollste Thätigkeit eines, wie bemerkt, durchaus tüchtigen Geschäftsmannes allein in Anspruch nehmen muß. Aehnliche Einrichtung besteht, soviel bekannt, aus solchen Motiven auf allen größeren Canälen und dürfte sich mithin auf einem der größten und bedeutendsten, dem unsrigen, ebenmäßig als ersprießlich bewähren. Jedenfalls wird jetzt, da der Canal bereits zwischen Nürnberg und Bamberg für die Schifffahrt eröffnet, seine Befahrung demnächst noch auf weitere Strecken ausdehnen wird, und alle Aussicht eines lebhaften Verkehrs vorhanden ist, die möglichst baldige Bestellung des Personals der K. Canal-Verwaltung, insbesondere des eigentlichen Administrators, höchst wünschenswerth, indem gerade jetzt, zur Zeit des Beginns des Betriebs, einerseits alle Erfahrungen für die Zukunft auf das Sorgfältigste zu sammeln, andererseits jedes Mittel zur Belebung der neuen Handelsstraße auf das Thätigste nach allen Richtungen in Bewegung zu setzen, und durch eine stets rührig wachsame, schnell und kräftig einschreitende höhere Beaufsichtigung des wirklichen Fahrtdienstes, Mißverständnissen, Aufenthalten und anderen Verwicklungen, schon an sich wegen des unvermeidlich dadurch entstehenden Zeit- und Geldverlustes, sowie besonders im Anfange des Verkehrs thunlichst vorzubeugen seyn möchte. Der theilweise nunmehr wirklich begonnene Dienst auf dem Canale macht die Herstellung der dazu nothwendigen Betriebs-Anstalten und Einrichtungen, Lagerhäuser, Krahnen und anderer Utensilien zum dringendsten Bedürfnisse.

Die K. B. Regierung und die Gesellschaft haben sich längst entschieden dafür ausgesprochen, wie die Verhandlungen der sechsten General-Versammlung bekunden (Protokoll vom 4. November 1841 §. 25. und Bericht der Special-Commission darüber), und in Folge hievon wurde

die Beschaffung aller dieser Nebenanlagen von der K. B. Regierung auf ihre eigenen Kosten übernommen, von der siebenten General-Versammlung der Gesellschaft solches in der Sitzung vom 3. Oktober 1842 §. 10. dankbarst anerkannt, hiernach auch in der Canal-Ordnung und den Tarifen entsprechende Vorsehung getroffen.

Die Gesellschaft wird demgemäß in wohlbegründeter Zuversicht auf die unablässige Sorge der K. B. Regierung für die allseitige Vervollständigung des großen Werkes die Erwartung hegen dürfen, daß jene Nebenanlagen jetzt auch in thunlichster Bälde dem Canaldienste zur Verfügung gestellt werden. Nicht minder unabweislich erscheint die schleunigste Erbauung des Canalhafens zu Bamberg; darüber ist zur Zeit die höhere Entscheidung noch schwebend.

Anfänglich war im Plane, diesen Hafen zu vereinigen mit dem nach früheren Zoll- und Schifffahrts-Verhältnissen der Stadt Bamberg bestimmten Freihafen. Die Umgestaltung dieser Verhältnisse durch die Ausdehnung der neueren Zoll- und Handels-Verträge beseitigte aber solches Projekt und führte auf die Nothwendigkeit der Anlegung eines eigenen Canalhafens.

Baurisse und Kostenanschläge, sowie Berichte und Begutachtungen aller dabei betheiligten städtischen und der K. Beöhrden liegen dafür seit einiger Zeit vor.

Alle anderen Städte am Canal, insbesondere an seiner dermal schon dem Verkehre übergebenen Strecke von Nürnberg bis Bamberg, Nürnberg selbst, Fürth, Erlangen und Forchheim, besitzen vollendete Häfen; nur Bamberg, nächst Nürnberg der bedeutendste Handelsplatz, welcher gegenwärtig schon dem Canale die meiste Schifffahrt liefert, den größten Theil seiner Güter verladet, die des

Mains fast ausschließlich ihm zubringt, oder von ihm übernimmt, erfreut sich eines solchen noch nicht.

Dieser Mangel kann, zumal bei täglich steigender Frequenz der Mainschifffahrt und wenn alsbald der Güterzug des Untermains sich dahin wendet, auch in nächster Zeit die Maindampfschifffahrt bis Bamberg im Gang ist, nicht ohne sichtbare Nachtheile für den Canalverkehr bleiben, und auch hier wird die vertrauensvolle Hoffnung der Gesellschaft auf baldige Abhülfe sich rechtfertigen.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse glaubt das General-Comité der hochverehrlichen General-Versammlung vorschlagen zu müssen:

den Ausschuß mit vorzugsweise förderlichster Verfolgung dieser Gegenstände, nach Maßgabe der in den Verhandlungen der sechsten General-Versammlung darüber gegebenen Andeutungen, im geeigneten Wege zu beauftragen.

Hiebei kam noch in Anregung, daß die Canal-Ordnung die Anwendung von Schiffen sehr verschiedener Maße gestatte und der §. 26. der Canal-Ordnung nicht nur die kleineren Schiffe in der fünften und sechsten Klasse, sondern auch noch kleinere für zuläßig annehme, was vielleicht zu einigem Bedenken Anlaß geben könnte, darüber, ob hierdurch die Fahrt der größeren Schiffe, der größere Canalverkehr nicht einigermaßen beeinträchtigt werde, weil der Wassergebrauch in den Schleußen für die kleineren Schiffe derselbe sey, wie für die größeren.

Das General-Comité ist der Ansicht, es werde sich erst nach längerer Erfahrung besser erwägen lassen, in wie weit solches Bedenken gegründet, und unbeschadet der Belebung auch des kleineren und landwirthschaftlichen Zwischenverkehrs zu berücksichtigen sey.

V.

7) Der Bericht des Ausschusses gibt zu erkennen, daß von ihm, auf den Grund des Beschlusses der sechsten General-Versammlung im §. 26. des Protokolls vom 4. November 1841, die Zustimmung der Gesellschaft zu dem mit der K. B. Regierung verhandelten Tarife der Canalgebühren und der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals erklärt und hiernach dieser Tarif aufgestellt worden sey.

Derselbe ist seitdem als ein provisorischer von der K. B. Regierung öffentlich bekannt gemacht worden. Ein nachhaltiges Urtheil über die Beschaffenheit dieses Regulativs wird erst nach längerer Anwendung desselben sich feststellen lassen, der Ausschuß ohne Zweifel alle Materialien hiefür sammeln und dadurch eine etwa nothwendig werdende entsprechende Revision vollständig vorbereiten, zu deren Beantragung je nach hervortretendem Bedürfniß ihm ohnehin Befugniß gegeben ist.

8) Hinsichtlich der Bestellung von Agenten der Canal-Gesellschaft hat sich das General-Comité das hier angefügte Verzeichniß sämmtlicher dermaliger Agenten

Unteranlage Nr. 1.

vorlegen lassen, ist der Meinung, daß jetzt, nachdem die Schifffahrt auf dem Canale eröffnet ist, noch an einigen Orten Agenten zu bestellen seyen und beantragt deshalb:

> die General-Versammlung wolle, unter Genehmigung der bereits erfolgten Aufstellung des Kaufmanns Wilhelm Röser zu Würzburg als Agenten daselbst, den Ausschuß nach §. 46. der Statuten ermächtigen, zu München, Frankfurt a. M. und an andern

geeigneten Orten, wo eine solche Bestellung wünschenswerth seyn sollte, Agenten zu ernennen.

VI.

Der Bericht, welchen die K. Canalbau-Inspektion, s. d. Nürnberg, 25. April 1843, an das K. Ministerium des Innern über den Stand der Canalarbeiten erstattet, und der K. Herr Regierungs-Bevollmächtigte dem Ausschusse zur Kenntniß mitgetheilt hat, gibt zu vernehmen, daß nunmehr im Ganzen der Gesammtbesitz von 2861,64 Tgw. Grundstücken um die Summe von 1,067,713 Fl. 29 Xr., und an Mühlen und Wasserrechten im Ankauf zum Betrage von 284,802 Fl. 36 Xr. für die Gesellschaft erwirkt worden ist, daß die nach den früheren Erwerbungs-Verträgen noch abzulösenden Grundgefälle im Ganzen die Summe von 55,087 Fl. 48 Xr. in Anspruch nehmen, daß für alle diese Objekte auf die Zeit vom Juli bis Dezember 1842 an Zahlungen 910,907 Fl. 18 Xr. treffen, und sämmtliche bis Ende 1842 wirklich geleisteten Zahlungen für den Bau des Ludwigs-Canals, einschließlich der Beträge für Grund- und Wassererwerbungen, sich auf 11,569,291 Fl. 44 Xr. berechnen, Grunderwerbungen von jetzt an nur noch wenige zu machen, dagegen noch einige Entschädigungen für Mühlen und Wasserrechte im Bezirke des K. Landgerichts Neumarkt zu leisten seyn werden.

Der Benützung des Wassers für den Canal wird in Folge der mit den betheiligten Wasser- und Werkbesitzern getroffenen Uebereinkünften auch während der Verhandlung über ihre Entschädigung ein Hinderniß nicht mehr entgegen gestellt, und da die Dammbauten schon zu Ende des vorigen Jahrs zum allergrößten Theile vollendet wa-

ren, so konnte hiernach die Füllung auch der obersten Kanalhaltung behufs ihrer allmähligen Verdichtung eingeleitet werden. Mit Ausnahme der 107 Fuß hohen Aufdämmung im Disteldobel bei Burgthann ist die oberste Canalhaltung nunmehr mit 3 Fuß Wasser gefüllt, und kann nach dem Berichte der K. Canalbausection III. auf 4 Fuß gebracht werden; bis die erwähnte Aufdämmung am Disteldobeldamm, im Ketter= und Gruberbachthale zur vollkommenen Verdichtung und nöthigen Festigkeit gebracht ist, was man im Laufe des gegenwärtigen Baujahrs zu erreichen hofft, soll das Wasser der obersten Canalhaltung für die bereits dem Betriebe eröffnete Canalstrecke nicht unbenützt bleiben. Ein allerhöchstes Rescript vom 3. April l. J. befahl deßhalb die Herstellung eines hölzernen Gerinnes über den Damm im Disteldobel, welches das Wasser von der obersten in die 57. Haltung bringt, damit von dieser bis Nürnberg, und von da bis Bamberg jedes Hinderniß der Beschiffung des Canals beseitigt werde. Alle Dammarbeiten und Kunstbauten von der obersten Haltung bis zur Altmühl sind vollendet, bereits alle Haltungen 2,5 — 3 Fuß hoch gefüllt, mit Ausnahme der 13. Haltung, in welcher noch die Verdichtung beschäftigt wird.

Die Schiffbarmachung der Altmühl steht im thätigsten Betriebe, der durch allerhöchstes Rescript vom 14. Febr. 1843 genehmigte Bau von zwei Stauschleußen wird hoffentlich im jetzigen Baujahre vollendet, mit den Vertiefungsarbeiten fortgefahren, und in derselben Frist die Herstellung einer, jener der Donau gleichkommenden Wassertiefe erwartet.

Für den Canal stellt sich die Schiff= und Floßbarmachung nicht nur der Altmühl, sondern auch der andern Nebenflüsse, der Sulz, Günz, Vils, Naab und vorzugsweise des Regen, von hoher Wichtigkeit dar.

Durch diese kann dem Canale ein Hauptbestand seiner Befrachtung, Holz aus dem südlichen Bayern nach Franken und an den Rhein geliefert, und für den Wohl- und Nahrungsstand jener Waldgegenden eine neue reiche Quelle erschlossen werden.

In dem Berichte des General-Comité von 1841 an die 6. General-Versammlung wurde diese Angelegenheit ebenfalls zur Sprache gebracht.

Inzwischen ist von Seiten der K. B. Regierung, wie bekannt, auch hiefür Mehrfaches und Wichtiges geleistet, nicht nur sehr bedeutende Verwendung für die Correktion der Donau und des Mains gemacht, namentlich auf diesem Bruderstrom des Rheins die Verbesserung des Bettes selbst schon zur Fahrbarkeit für Dampfschiffe bis Bamberg gesteigert, sondern auch die Schiffbarmachung jener Nebenflüsse gefördert worden.

Je größer hiernach die Verpflichtung dankbarster Anerkennung dieser fruchtbaren Thätigkeit ist, desto lebhafter wird sich auch der Ausschuß beeifern können, für die Realisirung ähnlicher Arbeiten an dem Regen, wozu bereits Pläne und Kostenüberschläge vorliegen, auf die ihm zuständige Weise hinzuwirken.

Die meisten Mitglieder der gegenwärtigen General-Versammlung haben vor wenigen Tagen das langersehnte Ereigniß der Eröffnung des Ludwig-Canals für die Schifffahrt, wenigstens einstweilen zwischen den beiden längst nachbarlich befreundeten Handelsplätzen Nürnberg und Bamberg, sowie der lebhafteren Verbindung der Städte Fürth, Erlangen und Forchheim, mit diesen und unter sich freudig begrüßt; sie erblicken jetzt die erste Bewegung eines neuen Lebens ihres gegenseitigen Verkehrs und die schönen Vorzeichen seiner allmähligen kräftigen Entwicklung.

Den jüngsten Mittheilungen zufolge wird diese alsbald weitere Ausdehnung gewinnen durch die Eröffnung einer Canalstrecke diesseits der obersten Haltung von Nürnberg bis zur Pfeifferhütte, anbindend an die Regensburger Hauptstraße, und jenseits derselben zwischen Neumarkt und Beilngries.

In wenigen Wochen wird demnach der Canal auf eine Gesammtlänge von etwa 30 Stunden der Schifffahrt, und zwar hier dem unmittelbaren Verkehr mit dem Main und dem Rhein, dort mindestens jetzt schon dem örtlichen Verkehr wohlhabender betriebsamer Gegenden freigegeben seyn.

Der unermüdlichen Beharrlichkeit des Königlichen Gründers dieses Riesenwerks verdankt die Gesellschaft auch diese Ergebnisse, welche mehr wie je vordem die sicherste Hoffnung verbürgen, daß es unter solch erhabenem Schutze der gleichmäßig fortdauernder Zusammenwirkung so edler und mächtiger Kräfte alsbald gelingen werde, das großartige Ziel vollständig zu erreichen.

Die General-Versammlung hat es in ihrer ersten Sizzung für ihre erste und erfreulichste Pflicht gehalten, als ersten Akt derselben die Gefühle ihres ehrerbietigsten Dankes gegen Seine Majestät den König Ludwig von Bayern durch einhelligen Zuruf kund zu geben, und in einer eigenen Dankschrift deren Ausdruck an die Stufen des Throns zu bringen; nach Erfüllung dieser schönsten ersten Obliegenheit glaubt das General-Comité an die General-Versammlung nur noch den Antrag stellen zu sollen:

„den K. Canalbaubeamten, vor allen aber ihren bisherigen Vorständen, den K. B. Herren Oberbauräthen Freiherrn von Pechmann und Beyschlag, dann

insbesondere den Herren Sektions-Vorständen den wohlverdienten Dank der Gesellschaft auszudrücken.

In vollkommenster Hochachtung beharren der hochverehrlichen General-Versammlung gehorsamste

Nürnberg, den 12. Mai 1843.

Dr. Kreitmair.
Dr. v. Hornthal.
F. Dürnhoefer.
Wülfert.
Leopold Goldschmidt.

Unter-Anlage Nr. 1.

zum Bericht des General-Comité.

Verzeichniss

der

für den Ludwig-Canal aufgestellten Agenten.

A. An Orten am Canale

1.	für	Kelheim	Kaufm.	Joh. Gg Braun	daselbst
2.	»	Beilngries ..	»	J. A. Muser	»
3.	»	Berching ...	»	Ludwig Plazotta	»
4.	»	Neumarkt ..	»	Wilh. Lotz	»
5.	»	Altdorf	»	Joh. Mich. Arld	»
6.	»	Nürnberg ..	Banquier	A. Toussaint	»
7.	»	Fürth	Kaufm.	Konrad Gebhard	»
8.	»	Erlangen ...	»	Wolfing	»
9.	»	Forchheim ..	»	Bachmeier	»
10.	»	Bamberg ..	»	Ph. Edel (Firma Nik. Kopp).	»

B. An Orten an der Donau

11.	für	Donauwörth	Kaufm.	Jos. Gänßler	»
12.	»	Neuburg ...	»	Franz Jos. Koch	»

13.	für	Ingolstadt . .	Kaufm.	Joh. Nep. Kraft	daselbst
14.	»	Regensburg .	»	Wilh. Gottl. Neuffer	»
				(Firma Hammerschmidt sel. Erbe).	
15.	»	Straubing . .	»	Jakob Stapfer	daselbst
16.	»	Deggendorf .	»	Ant. Jos. Vest	»
17.	»	Vilshofen . .	»	F. J. Bachmeier	»
18.	»	Passau	»	Joseph Pauer	»

C. An Orten am Main

19.	für	Schweinfurt .	Kaufm.	Wilhelm Sattler	daselbst
20.	»	Kitzingen . . .	»	Karl Leo	»
21.	»	Marktbreit .	»	Wilh. Schleußner	»
22.	»	Würzburg . .	»	Wilh. Röser.	»
23.	»	Mittenberg .	»	Firma Warmann	»
24.	»	Aschaffenburg	Fabrikant	Carl Deßauer	»

D. An sonstigen Orten in Bayern

25.	für	Lindau	Kaufm.	Rebmann	daselbst
26.	»	Kempten . . .	»	Schachenmeyer	»
				(Firma Egle, Losel u. Comp.)	
27.	»	Memmingen .	»	Christian Mayr	»
28.	»	Kaufbeuren .	»	Heinzelmann	»
29.	»	Augsburg . .	»	Chr. Wilh. Wagenseil	»
30.	»	Nördlingen .	»	Johann Bäurlen	»
31.	»	Speyer u. Ludwigshafen (Rheinschanze)	Kaufm.	Gust. Ad. v. Mörs	»
32.	»	Amberg . . .	Kaufm.	Jos. Anton Liersch	»
33.	»	München . .			

E. Im Auslande

34.	für	London	General-Consul	Schäzler	daselbst
35.	»	Frankfurt a. M.			
36.	»	Mainz		Dr. Strecker	»

37. für Cöln ...... der K. B. Conul su. Commerzienrath Bartels daselbst
38. » Rotterdam .. der K. B. Consul u. Commerzienrath Köhler daselbst
39. » Amsterdam . der K. B. Consul u. Commerzienrath Fikenscher daselbst
40. » Aachen ..... der K. B. Consul u. Commerzienrath H. Kuetgens daselbst
41. » Emmerich ... Tabakfabr G. B. Heydemann das.
42. » Straßburg . der K. B. Consul J. Hummel das.
43. » Linz .... Kaufm. Reinh. Körner das.
44. » Wien .....
45. » Pesth .....

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auszüge aus den Protokollen der 9.-13. Mai 1843 in Nürnberg Stattgestendä
nen VIII. u. außerordentl. General-Versammlung der Aktien-Gesellschaft für
den Ludwig-Canal
Bd.: 1

Nürnberg 1843

Don.Lud. XVI,7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10729363-8